

Organisationsmodell

**gemäß gesetzesvertretendem Dekret
Nr. 231 vom 8. Juni 2001**

REVISION ÜWO vom 05.11.2025

Inhaltsverzeichnis

A) Allgemeiner Teil

1. Das gesetzesvertretende Dekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001
 - 1.1. Die Regelung der strafrechtlichen Haftung der Körperschaften
 - 1.2. Die Anwendung des Organisationsmodells zur Vorbeugung der im Dekret genannten Straftaten
2. Das Organisationsmodell
 - 2.1. Erstellung des Modells und Richtlinien der ABI
 - 2.2. Aufbau des Organisationsmodells
 - 2.3. Zweck und wesentlicher Inhalt des Organisationsmodells
 - 2.4. Prinzipien für interne Abläufe
 - 2.5. Änderung und Anpassung des Modells
 - 2.6. Verbreitung des Modells und Ausbildung der Mitarbeiter
3. Das Überwachungsorgan
 - 3.1. Allgemeine Bestimmungen
 - 3.2. Ernennung und Abberufung des Überwachungsorgans
 - 3.3. Aufgaben und Befugnisse des Organs
 - 3.4. Geschäftsordnung des Überwachungsorgans
 - 3.5. Informationspflichten gegenüber dem Überwachungsorgan
 - 3.6. Whistleblowing - Interner Meldekanal
 - 3.7. Überprüfung der Wirksamkeit des Modells durch das Organ
4. Disziplinarmaßnahmen

B) Besonderer Teil

1. Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung
 - 1.1. Bestimmungen
 - 1.2. Die strafbaren Handlungen gegen die öffentliche Verwaltung
 - 1.3. Risikobereiche
 - 1.4. Zielgruppe
 - 1.5. Allgemeine Verhaltensregeln
2. Verbrechen gegen das Gesellschafterrecht
 - 2.1. Bestimmungen
 - 2.2. Risikobereiche
 - 2.3. Zielgruppe
 - 2.4. Allgemeine Verhaltensregeln
3. Verbrechen im Zusammenhang mit dem Missbrauch von Marktrelevanten Positionen.
NICHT RELEVANT
4. Verbrechen im Zusammenhang mit der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz
 - 4.1. Allgemeine Bestimmungen
 - 4.2. Risikobereiche
 - 4.3. Zielgruppe

4.4. Allgemeine Verhaltensregeln

5. Verbrechen im Zusammenhang mit der EDV und der unerlaubten Verarbeitung von Daten

 4.1. Bestimmungen

 4.2. Risikobereiche

 4.3. Zielgruppe

 4.4. Allgemeine Verhaltensregeln

6. Transnationale Verbrechen, kriminelle Vereinigungen und mafiaartige Vereinigungen

NICHT RELEVANT

7. Verbrechen im Zusammenhang mit Geldwäsche, Hehlerei und Verwendung von Geldern unrechtmäßiger Herkunft.

 7.1. Bestimmungen

 7.2. Risikobereiche

 7.3. Zielgruppe

 7.4. Allgemeine Verhaltensregeln

8. Verbrechen im Zusammenhang mit Geldfälschung

NICHT RELEVANT

9. Verbrechen zu terroristischen Zwecken oder mit dem Zwecke des Umsturzes der demokratischen Ordnung

NICHT RELEVANT

10. Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Einzelnen.

NICHT RELEVANT

11. Verbrechen gegen Industrie und Handel.

 11.1. Bestimmungen

 11.2. Risikobereiche

 11.3. Zielgruppe

 11.4. Allgemeine Verhaltensregeln

12. Verbrechen in Verletzung des Urheberrechts und Autorenrechts.

NICHT RELEVANT

13. Verbrechen der Verleitung zur Falschaussage oder der Aussageverweigerung an eine Gerichtsbehörde.

 13.1. Bestimmungen

 13.2. Risikobereiche

 13.3. Zielgruppe

 13.4. Allgemeine Verhaltensregeln

14. Umweltdelikte.

 14.1. Bestimmungen

 14.2. Risikobereiche

 14.3. Zielgruppe

 14.4. Allgemeine Verhaltensregeln

15. Verbrechen im Zusammenhang mit der Einwanderungsgesetzgebung

NICHT RELEVANT

16. Verbrechen im Zusammenhang mit Rassismus und Xenophobie

NICHT RELEVANT

17. Betrug bei Sportwettbewerben, illegalem Glücksspiel oder Wetten und Glücksspielen, die von verbotenen Geräten gespielt werden

NICHT RELEVANT

18. Steuerdelikte

 18.1 Bestimmungen

 18.2 Risikobereiche

 18.3. Adressaten

 18.4. Verhaltensregeln

19. Schmuggel

NICHT RELEVANT

20. Verbrechen im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln

 20.1 Gesetzliche Bestimmungen

 20.2 Risikobereiche

 20.3. Adressaten

 20.4. Verhaltensregeln

21. Verbrechen gegen das Kulturgut und Geldwäsche von Kulturgütern und Verwüstung und Plünderung von Kulturgütern und Landschaften

NICHT RELEVANT**Anlagen**

1. Ethikkodex

2. Geschäftsordnung Überwachungsorgan

A) Allgemeiner Teil

1. Das gesetzesvertretende Dekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001

1.1. Die Regelung der strafrechtlichen Haftung der Körperschaften

Das gesetzesvertretende Dekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001, im Nachfolgenden „Dekret“ genannt, wurde auf Grund des Ermächtigungsgesetzes Nr. 300 vom 29. September 2000 erlassen und regelt, in Umsetzung einer Reihe gemeinschaftsrechtlicher und internationaler Abkommen, die strafrechtliche Haftung von juristischen Personen, Gesellschaften und Verbänden.

Das Dekret hat in der italienischen Rechtsordnung die strafrechtliche Haftung von Körperschaften eingeführt, in deren Interesse oder zu deren Vorteil durch leitende Organe derselben bestimmte Straftaten begangen werden. Es ermöglicht somit, auch Körperschaften strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, wenn sie aus der begangenen Straftat einen direkten oder indirekten Vorteil gezogen haben. Diese Haftung der Körperschaft besteht zusätzlich zu jener der natürlichen Person, welche die strafrechtlich relevante Handlung begangen hat.

Der vom Dekret vorgesehene Strafenkatalog beinhaltet, neben Geldstrafen, auch Tätigkeitsverbote, die Aufhebung von Ermächtigungen, Lizenzen und Konzessionen, das Verbot, Verträge mit der öffentlichen Verwaltung zu schließen, den Ausschluss bzw. Widerruf von Begünstigungen, Finanzierungen, Beiträgen und finanziellen Unterstützungen, Werbeverbote, Einziehung sowie die Veröffentlichung des Urteils.

Die strafrechtliche Haftung der Körperschaft besteht auch dann, wenn der Täter nicht ermittelt wurde oder nicht schuldfähig ist oder wenn die Straftat aus einem anderen Grund als der Amnestie erloschen ist. Die genannte Haftung besteht außerdem auch bei Straftaten, welche im Ausland begangen wurden, wenn sich der Hauptsitz der Körperschaft in Italien befindet und der ausländische Staat, in welchem die Straftat begangen wurde, diese nicht verfolgt.

Die für die strafrechtliche Haftung der Körperschaften relevanten Straftatbestände sind:

- Unrechtmäßiges Beziehen von öffentlichen Zuwendungen, Amtsunterschlagung, Veruntreuung sowie Betrug zum Nachteil des Staates oder einer öffentlichen Körperschaft oder zum Zweck der Beziehung von öffentlichen Zuwendungen, betrügerische Handlungen im Zusammenhang mit Datenverarbeitung („frode informatica“) zum Nachteil des Staates oder einer öffentlichen Körperschaft (Art. 24 GvD Nr. 231/2001)
- Verbrechen im Zusammenhang mit Datenverarbeitung („delitti informatici“) sowie unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 24-bis GvD Nr. 231/2001)
- Organisiertes Verbrechen (Art. 24-ter GvD Nr. 231/2001)
- Bestechung und Erpressung im Amt (Art. 25 GvD Nr. 231/2001)
- Geldfälschung, Fälschung von Wertpapieren öffentlicher Schuld, Wertzeichenfälschung und Fälschung von Kennzeichnungen (Art. 25-bis GvD Nr. 231/2001)
- Verbrechen gegen das Gewerbe und den Handel (Art. 25-bis.1 GvD Nr. 231/2001)
- Verbrechen im Zusammenhang mit dem Gesellschafterrecht (Art. 25-ter GvD Nr. 231/2001)
- Verbrechen zu terroristischen Zwecken oder zur Beseitigung der demokratischen Ordnung (Art. 25-quater GvD Nr. 231/2001)
- Verstümmelung im weiblichen Genitalbereich (Art. 25-quater.1 GvD Nr. 231/2001)

- Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Einzelnen (Art. 25-*quinquies* GvD Nr. 231/2001)
- Marktmissbrauch (Art. 25-*sexies* GvD Nr. 231/2001)
- Fahrlässige Tötung oder schwere Körperverletzung, welche auf die Missachtung der Gesetze zum Schutz der Arbeitssicherheit und Gesundheit zurückzuführen sind (Art. 25-*septies* GvD Nr. 231/2001)
- Hehlerei, Geldwäsche und Verwendung von Geld, Gütern oder Vorteilen unrechtmäßiger Herkunft (Art. 25-*octies* GvD Nr. 231/2001)
- Straftaten im Zusammenhang mit der Verletzung des Urheberrechts (Art. 25-*novies* GvD Nr. 231/2001)
- Verleitung zur Falschaussage oder Aussageverweigerung (Art. 25-*decies* GvD Nr. 231/2001)
- Verschiedene Delikte im Umweltbereich (Art. 25-*undecies* GvD Nr. 231/2001)
- Verbrechen im Zusammenhang mit der Einwanderungsgesetzgebung (Art. 25-*duodecies* GvD Nr. 231/2001)
- Verbrechen im Zusammenhang mit Rassismus und Xenophobie (Art. 25-*terdecies* GvD Nr. 231/2001)
- Betrug bei Sportwettbewerben, illegalem Glücksspiel oder Wetten und Glücksspielen, die von verbotenen Geräten gespielt werden (Art. 25-*quaterdecies* GvD Nr. 231/2001)
- Steuerdelikte (Artikel 25-*quinquiesdecies* GvD Nr. 231/2001);
- Schmuggel (Artikel 25-*sexiesdixies* GvD Nr. 231/2001);
- Verbrechen im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln (Artikel 25-*octies.1.* GvD Nr. 231/01);
- Verbrechen gegen das Kulturgut (Art. 25-*septiesdecies* GvD Nr. 231/01);
- Geldwäsche von Kulturgütern und Verwüstung und Plünderung von Kulturgütern und Landschaften (Art. 25-*duodecivies* GvD Nr. 231/01);

Die strafrechtliche Haftung der Körperschaften für Straftaten, die in deren Interesse oder zu deren Vorteil begangen werden, setzt gemäß Art. 5 GvD Nr. 231/2001 voraus, dass die Straftaten von Personen begangen werden, die

- a) die rechtliche Vertretung, Verwaltung oder Leitung der Gesellschaft oder einer Organisationseinheit, welche über finanzielle und funktionale Autonomie verfügt, innehaben oder die, auch *de facto*, die Geschäftsführung der Gesellschaft ausüben oder deren Mehrheiten beherrschen;
- b) direkt unter Führung oder Aufsicht der unter Punkt a) genannten Personen stehen.

Die Körperschaft haftet nicht, wenn die angeführten Personen ausschließlich im eigenen oder im Interesse Dritter gehandelt haben.

1.2. Die Anwendung des Organisationsmodells zur Vorbeugung der im Dekret genannten Straftaten

Art. 6 des Dekrets sieht einen ausdrücklichen Haftungsausschlussgrund vor. Demnach ist die Körperschaft bei Straftaten, welche von Personen in „führender“ Position (gemäß Art. 5, Abs. 1, Buchstabe a)9 begangen wurden, von der Strafverfolgung befreit, falls sie beweist, dass:

- a) das Führungsorgan vor der Begehung der Straftat Organisationsmodelle genehmigt und eingeführt hat, welche geeignet sind, die Begehung der vom Dekret vorgesehenen Straftaten zu vermeiden;
- b) die Aufgabe, über Effektivität und Einhaltung der Organisationsmodelle zu wachen und für deren Anpassung Sorge zu tragen, einem internen Organ übertragen wurde, welches über autonome Befugnisse in Hinsicht auf Initiative und Kontrolle verfügt;

- c) die Beschuldigten die Tat begangen haben, indem sie absichtlich und in betrügerischer Absicht die Organisationsmodelle umgangen haben;
- d) das unter Punkt b) angeführte Organ seine Tätigkeit nicht unterlassen oder nicht in unzureichender Weise ausgeübt hat.

Die unter Punkt a) angeführten Organisationsmodelle müssen in diesem Zusammenhang gewissen Mindestanforderungen gerecht werden. Im Besonderen müssen sie:

- a) die einzelnen Tätigkeitsbereiche und Funktionen aufzeigen, im Rahmen derer konkret die im Dekret vorgesehenen Straftaten begangen werden können;
- b) spezifische Protokolle und Aktionsmodelle vorsehen, die die Entscheidungsbildung und – durchsetzung im Zusammenhang mit den vorzubeugenden Verbrechen regeln;
- c) Modalitäten für die Verwaltung der finanziellen Ressourcen vorsehen, durch welche sich eventuelle Straftaten vermeiden lassen;
- d) Informationspflichten gegenüber dem Organ festlegen, welches die Einhaltung und Effektivität des Organisationsmodells überwacht;
- e) ein disziplinarrechtliches System einführen, welches die Nichteinhaltung der vom Organisationsmodell vorgesehenen Maßnahmen ahndet.

Wenn die Straftat hingegen von Personen begangen wird, die unter Führung oder Aufsicht der oben genannten Personen stehen, so obliegt die Beweislast dem Staatsanwalt, das heißt, dieser muss beweisen, dass die Begehung der Straftat durch Verletzung der Führungs- oder Aufsichtspflicht von Seiten Letzterer ermöglicht wurde.

In jedem Fall bleibt die Haftung der Körperschaft ausgeschlossen, wenn sie ein geeignetes Organisationsmodell eingeführt und effektiv umgesetzt hat.

Die Organisationsmodelle müssen zudem gemäß GvD Nr. 24/2023 (Umsetzung zur Richtlinie (EU) Nr. 2019/2017 zum Schutz von Personen, die Verstöße des Unionsrecht melden – Whistleblowing) und im Sinne von Art. 6, Absatz 2-bis GvD Nr. 231/01 interne Meldekanäle, ein Diskriminierungsverbot und ein gemäß Art. 6, Absatz 2, Buchstabe e) eingeführtes Disziplinarsystem vorsehen.

Die Genossenschaft hat im Zusammenhang mit den vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen die von ihr festgelegten Prinzipien, Abläufe und Vorgaben in der Regelung zur Meldung von Verstößen („Whistleblowing“) vom 12.12.2024 definiert, die einen integrierenden Bestandteil dieses Organisationsmodells bildet.

2. Das Organisationsmodell

2.1. Erstellung des Modells

Die Förderungsgenossenschaft Ulten (infolge kurz auch "Genossenschaft") erachtet die Einführung und Anwendung eines Organisationsmodells im Sinne des Dekrets für sinnvoll und geeignet, um die Mitarbeiter und andere Personen, die mit der Körperschaft in Verbindung stehen, hinsichtlich einer korrekten und transparenten Verhaltensweise zu sensibilisieren und die Begehung von Straftaten, wie sie vom Dekret vorgesehen sind, zu vermeiden.

Dementsprechend hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 04.12.2014 die Einführung und Anwendung eines Organisationsmodells sowie die Einsetzung eines Überwachungsorgans in kollegialer Form beschlossen. Im Zuge der Sitzung vom 21.05.2019 hat der VWR der Genossenschaft beschlossen ein Einzelorgan einzuführen und das Organisationsmodell grundlegend zu überarbeiten. Die vorliegende aktuelle Version des Organisationsmodells wurde vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom **10.12.2025** beschlossen.

2.2. Aufbau des Organisationsmodells: Allgemeiner und besonderer Teil

Das Modell besteht aus einem allgemeinen und einem besonderen Teil:

- Der allgemeine Teil enthält die grundlegenden Prinzipien des Modells, die Bestimmungen über das Überwachungsorgan sowie die disziplinarrechtlichen Bestimmungen;
- Der besondere Teil definiert die einzelnen „Risikobereiche“ sowie die jeweiligen Verhaltensregeln in Zusammenhang mit den im Dekret genannten Straftatbeständen.

2.3. Zweck und wesentlicher Inhalt des Organisationsmodells

Das Modell legt ein strukturiertes System von internen Abläufen und Kontrollen fest, um der Begehung der vom Dekret vorgesehenen Straftaten entgegenzuwirken.

Im Besonderen werden die einzelnen Tätigkeitsbereiche sowie die damit verbundenen Risiken hinsichtlich strafbarer Handlungen aufgelistet und für die jeweiligen Bereiche Abläufe sowie geeignete Kontrollmaßnahmen festgelegt. Weiters wird ein disziplinarrechtliches System eingeführt, welches die Nichteinhaltung der vom Organisationsmodell vorgesehenen Maßnahmen ahndet. Auf diese Weise sollen einerseits strafrechtlich relevante Handlungen unterbunden werden, andererseits soll in allen Beteiligten das Bewusstsein geschaffen werden, dass sie sich selbst im Falle der Verletzung der Modellvorgaben strengen Disziplinarmaßnahmen gegenübersehen und die Körperschaft potentiell existenzbedrohlichen Sanktionen aussetzen.

Die wesentlichen Inhalte des Modells sind:

- Übertragung der Kontrollfunktion hinsichtlich Einhaltung und Effektivität des Modells an das Überwachungsorgan und Festlegung von Informationspflichten diesem gegenüber
- Festlegung von grundlegenden Prinzipien für interne Abläufe
- Einführung eines disziplinarrechtlichen Systems zur Ahndung von Verstößen gegen die Vorgaben des Modells
- Auflistung der einzelnen Tätigkeitsbereiche und Funktionen, im Rahmen derer konkret die im Dekret vorgesehenen Straftaten begangen werden können (sog. „sensible Bereiche“)

2.4. Prinzipien für interne Abläufe

Durch die Festlegung und Anwendung interner Prozeduren und Abläufe soll der Begehung von strafrechtlich relevanten Handlungen im Sinne des Dekrets entgegengewirkt werden. Alle internen Abläufe müssen den Grundsätzen des vorliegenden Organisationsmodells entsprechen.

Die Abläufe müssen in jedem Fall den nachfolgenden Prinzipien entsprechen:

- Die Rückverfolgbarkeit aller Dokumente, Operationen und Vorgänge sowie der daran beteiligten Personen ist, auch im Sinne einer transparenten und objektiven Entscheidungsfindung, zu gewährleisten;
- Aufgaben und Verantwortungsbereiche sind klar zu definieren sowie Führungs- und Kontrollfunktionen voneinander abzugrenzen;
- Unterlagen und Dokumente, welche die Tätigkeit des Unternehmens betreffen, sind zu archivieren und aufzubewahren;
- Die Auswahl der internen und externen Mitarbeiter muss auf Grund objektiver und nachvollziehbarer Kriterien erfolgen;
- Die Kompetenz hinsichtlich Verwendung finanzieller Mittel muss klar definiert sein;
- Das System der Vollmachten und Ermächtigungen muss dem Organigramm des Unternehmens angepasst sein; bei Änderungen der betrieblichen Organisation sind Vollmachten und Ermächtigungen dementsprechend abzuändern oder zu widerrufen.

2.5. Änderung und Anpassung des Modells

Änderungen und Anpassungen des Organisationsmodells, welche aufgrund von Gesetzesänderungen oder Änderungen in der Unternehmensstruktur erforderlich sind, werden auf Vorschlag des Überwachungsorgans vom Verwaltungsrat beschlossen.

2.6. Verbreitung des Modells und Ausbildung der Mitarbeiter

Die Genossenschaft sorgt für die Verbreitung des Modells und effektive Kenntnis von Seiten der Mitarbeiter und aller Personen, welche die Anwendung des Modells betrifft.

Neue Mitarbeiter sind bei Einstellung über die Anwendung des Organisationsmodells zu informieren.

Für Kunden, Lieferanten und für das allgemeine Publikum sind das Organisationsmodell und der Ethikkodex auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich.

3. Das Überwachungsorgan

3.1. Allgemeine Bestimmungen

Wie von Art. 6 Punkt 1 b) des Dekrets vorgesehen, wird die Aufgabe, über Effektivität und Einhaltung der Organisationsmodelle zu wachen und für deren Anpassung Sorge zu tragen, einem internen Organ übertragen, welches über autonome Befugnisse in Hinsicht auf Initiative und Kontrolle verfügt.

Das Organ übt eine ständige Überwachungstätigkeit hinsichtlich Einhaltung und Wirksamkeit des Modells aus und sorgt für die notwendigen Anpassungen desselben.

Um Autonomie und Unabhängigkeit des Überwachungsorgans zu gewährleisten, muss dieses unabhängig und getrennt von der Gesamtstruktur des Unternehmens sein sowie über angemessene finanzielle Mittel verfügen, und seine Mitglieder dürfen nicht an der Geschäftsführung des Unternehmens beteiligt sein.

Die Mitglieder des Organs müssen außerdem über das erforderliche Fachwissen zur Ausübung ihrer Tätigkeit verfügen, insbesondere sollen spezifische Kenntnisse im rechtlichen Bereich (vor allem im Strafrecht) sowie operative Erfahrungen im inspektiven bzw. Beratungsbereich gewährleistet sein.

3.2. Ernennung und Abberufung des Überwachungsorgans

Die Ernennung, Ersetzung und Abberufung des Überwachungsorgans erfolgen auf Grund von Beschlüssen des Verwaltungsrates.

Die Ernennung als Mitglied des Überwachungsorgans wird nach Feststellung der objektiven Voraussetzungen der beruflichen Qualifikation und Ehrbarkeit vom Verwaltungsrat mit Beschluss vorgenommen. Der Berufene muss außerdem schriftlich erklären, dass keine Gründe für eine Unvereinbarkeit mit dem Amt vorliegen. Solche Unvereinbarkeitsgründe können sein:

- Interessenskonflikte mit dem Unternehmen, die die Unabhängigkeit bei der Ausübung des Amts beeinträchtigen könnten;
- direkte oder indirekte Beteiligungen des Berufenen am Unternehmen, durch welche er einen maßgeblichen Einfluss auf dieses ausüben kann;
- Bekleidung von Führungspositionen durch den Berufenen in den drei Geschäftsjahren vor der Ernennung in Unternehmen, gegen welche der Konkurs, die Zwangsliquidation im Verwaltungswege oder andere Insolvenzverfahren eingeleitet wurden;
- Rechtskräftige Verurteilung des Berufenen, auch im Ausland, für die vom Dekret vorgesehenen Straftaten oder für Straftaten, welche gegen die Berufsmoral verstößen;
- Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils gegen den Berufenen mit dem das Verbot der Ausübung öffentlicher Ämter oder die Aussetzung der Ausübung einer leitenden Stellung bei Unternehmen oder juristischen Personen ausgesprochen wurde.

Die Abberufung der Mitglieder des Organs erfolgt bei Vorliegen eines gerechtfertigten Grundes und mit Beschluss des Verwaltungsrats. Nähere Regelungen hierzu werden in der Geschäftsordnung des Überwachungsorgans eingeführt.

3.3. Aufgaben und Befugnisse des Organs

Dem Überwachungsorgan werden folgende Aufgaben übertragen:

- Überwachung der Einhaltung der vom Modell vorgesehenen Vorgaben
- Kontrolle der Wirksamkeit des Modells hinsichtlich der effektiven Vorbeugung von Straftaten und im Verhältnis zur betrieblichen Struktur
- Einbringung von Vorschlägen zur Änderung oder Anpassung des Modells bei rechtlichen Neuerungen oder Änderung der betrieblichen Gegebenheiten sowie bei Verstößen gegen die Vorgaben des Modells

Insbesondere muss das Überwachungsorgan:

- Die vom Modell vorgesehenen Kontrollen durchführen;
- Die betrieblichen Abläufe beobachten, um die Auflistung der „sensiblen Bereiche“ gegebenenfalls anpassen zu können;
- Periodische Kontrollen der vor allem die „sensiblen Bereiche“ betreffenden Abläufe und Handlungen vornehmen;
- In Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung Initiativen zur Verbreitung und Kenntnis des Modells von Seiten des Personals fördern und deren Umsetzung überwachen;
- Informationen und Meldungen über Verhaltensweisen und Situationen sammeln und auswerten, welche zu Verstößen gegen die Vorgaben des Modells oder zur Begehung von Straftaten führen könnten;
- Die Koordinierung mit anderen Abteilungen (auch im Rahmen von Sitzungen) zur besseren Überwachung der Tätigkeiten und Abläufe in den „sensiblen Bereichen“ gewährleisten;
- Dem Verwaltungsrat in regelmäßigen Abständen über die Umsetzung des Modells Bericht erstatten.

Im Rahmen der hier in ihren Grundzügen festgesetzten Aufgaben und Befugnisse werden diese in der zu erstellenden und zu genehmigenden Geschäftsordnung weiter ausgeführt, ergänzt und spezifiziert.

Das Überwachungsorgan erstattet bei Notwendigkeit laufend Bericht an den Verwaltungsrat. Außerdem legt es dem Verwaltungsrat periodisch, zumindest einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht (durchgeführte Kontrollen, eventuell vorgenommene Anpassungen des Modells usw.) vor und informiert diesen über eventuelle gesetzliche Neuerungen im Bereich der strafrechtlichen Haftung der Körperschaften.

Verwaltungsrat oder Kontrollausschuss können das Überwachungsorgan jederzeit einberufen, um Bericht über die Anwendung und Wirksamkeit des Modells oder Auskünfte über Einzelfälle zu erhalten. Ebenso kann das Organ selbst die Einberufung beantragen.

Bei Verletzung der Vorgaben des Modells von Seiten eines oder mehrerer Mitglieder des Kontrollausschusses hat das Überwachungsorgan unverzüglich die anderen Mitglieder des Kontrollausschusses sowie den Verwaltungsrat zu informieren. Der Verwaltungsrat wird die notwendigen Erhebungen durchführen und, nach Anhörung des Kontrollausschusses, geeignete Maßnahmen treffen. Umgekehrt gilt dasselbe bei Verletzung der Vorgaben des Modells von Seiten eines oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrates.

3.4. Geschäftsordnung des Überwachungsorgans

Das Überwachungsorgan übt seine Tätigkeit in vollständiger Autonomie und Unabhängigkeit und ohne hierarchische Unterordnung aus.

Es ist ein Einzelorgan und wird durch Beschluss des Verwaltungsrates ernannt. Im Beschluss legt der Verwaltungsrat auch die Dauer der Amtsperiode fest. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Organ mit Beschluss des Verwaltungsrats jederzeit abberufen werden.

Zur Regelung seiner Tätigkeit gibt sich das Überwachungsorgan eine eigene Geschäftsordnung, welche sich an den unter Punkt 3.3. genannten Vorgaben sowie an den folgenden Grundsätzen orientiert:

Die Sitzungen des Überwachungsorgans werden in regelmäßigen Zeitabständen mindestens einmal im Jahr abgehalten.

Bei jeder Sitzung des Organs wird ein Protokoll verfasst, welches vom Organ genehmigt und archiviert wird.

3.5. Informationspflichten gegenüber dem Überwachungsorgan

Das Überwachungsorgan muss über jeden Umstand oder Vorfall, der die vom Dekret vorgesehene strafrechtliche Haftung der Körperschaft bewirken könnte, in Kenntnis gesetzt werden. Somit sind dem Organ sowohl Verletzungen der Vorgaben des Modells als auch Handlungen, welche Straftatbestände im Sinne des Dekrets darstellen können, zu melden. Die Meldung durch die Mitarbeiter muss in schriftlicher, evtl. anonymer Form an den jeweiligen direkten Vorgesetzten oder an das Überwachungsorgan selbst erfolgen. Das Organ wird die Meldung vertraulich behandeln und die Identität der Person, welche die Meldung vorgenommen hat, vertraulich halten.

Neben den genannten Meldungen sind dem Überwachungsorgan folgende Informationen zu übermitteln:

- Sämtliche Maßnahmen und Mitteilungen von Behörden, aus welchen hervorgeht, dass gegen Mitarbeiter der Körperschaft, oder auch gegen Unbekannt, wegen der im Dekret vorgesehenen Straftaten ermittelt wird, sofern sie im Zusammenhang mit dem Unternehmen stehen;
- Anträge auf Rechtsbeistand von Seiten der Führungskräfte und anderer Mitarbeiter, gegen die ein Verfahren wegen der im Dekret vorgesehenen Straftaten eingeleitet wurde;
- Berichte und Mitteilungen von Seiten der Verantwortlichen anderer Unternehmen oder jegliche sonstige Dokumente, aus denen in Hinblick auf das Dekret und das vorliegende Modell relevante Handlungen oder Unterlassungen hervorgehen können;
- Dokumentation über durchgeführte Disziplinarverfahren und die eventuell verhängten Disziplinarmaßnahmen bzw. Archivierung des Verfahrens.

Weiters ist das Überwachungsorgan über das System der Vollmachten und Ermächtigungen innerhalb der Genossenschaft sowie über allfällige Änderungen diesbezüglich zu informieren.

3.6. Whistleblowing - Interner Meldekanal

Die Genossenschaft hat für die Meldung von Vergehen im Sinne des GvD Nr. 231/2001 und von Verstößen gemäß GvD Nr. 24/2023 (Whistleblowing) einen internen Meldekanal eingerichtet. Die Verwaltung des Meldekanals wurde dem Überwachungsorgan übertragen.

Zum Zwecke der internen Meldeverfahren ist der Postweg zu verwenden, an folgende Adresse: Förderungsgenossenschaft Ulten, z.H. Überwachungsorgan, Dörfli 60, 39010 St. Pankraz (BZ). Eingehende postalische Meldungen müssen dem Überwachungsorgan im geschlossenen Briefumschlag von der Verwaltung ausgehändigt werden.

Sofern die Meldung nicht anonym erfolgt, sollte der Meldung die unterzeichnete Kopie eines Personalausweises beigelegt werden. Die Meldung und die Kopie des Personalausweises sollten in zwei getrennte Briefumschläge eingefügt werden. Beide Umschläge sollten dann in einem dritten verschlossenen Umschlag mit dem Verweis „Persönlich-Vertraulich z.H. Überwachungsorgan“ versehen sein. Auf diese Weise kann die Identität des Hinweisgebers geschützt werden.

Anonyme Meldungen werden nur dann angenommen, wenn sie entsprechend ausführlich sind.

Allgemeine Anfragen können schließlich auch an folgende PEC Adresse des Überwachungsorgans gerichtet werden: ueberwachungsorgan.FGU@pec.rolmail.net.

Es ist jederzeit möglich über die vorgenannten Kommunikationsmittel ein persönliches Treffen mit dem Überwachungsorgan zu vereinbaren, um einen Verstoß im Sinne der gesetzlichen Vorgaben laut GvD Nr. 24/2023 bzw. ein Vergehen laut GvD Nr. 231/01 auch mündlich vorzubringen.

Die Genossenschaft bekennt sich zum strikten Verbot von sowohl direkter als auch indirekter vergeltender und diskriminierender Maßnahmen gegenüber meldenden Personen.

Die Genossenschaft hat im disziplinarrechtlichen System auch Disziplinarmaßnahmen vorgesehen die gegenüber jenen Mitarbeitern zu verhängen sind, welche

- a) die Meldungen von unerlaubten Handlungen verhindern oder manipulieren oder zerstören;
- b) die eingeführten Schutzmaßnahmen zugunsten der meldenden Personen verletzen;
- c) oder aber mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Meldungen durchführen, die sich als offenkundig unbegründet herausstellen.

3.7. Überprüfung der Wirksamkeit des Modells durch das Organ

Das Überwachungsorgan führt gemäß von ihm festgelegter Modalitäten periodische Kontrollen über die Wirksamkeit des Modells durch.

Zu diesem Zweck werden unter anderem sämtliche im betreffenden Zeitraum eingegangene Informationen und Meldungen, die in Bezug auf das Dekret eventuell relevanten Vorfälle sowie die vom Organ getroffenen Maßnahmen überprüft. Weiters wird in regelmäßigen Abständen die Kenntnis des Modells von Seiten der Mitarbeiter überprüft.

Über das Ergebnis der durchgeföhrten Überprüfung erstattet das Überwachungsorgan dem Verwaltungsrat schriftlichen Bericht, der über eventuell vorzunehmende Maßnahmen entscheidet.

4. Disziplinarmaßnahmen

Eine der wesentlichen Voraussetzungen für die wirksame Umsetzung des Modells ist die Festlegung eines disziplinarrechtlichen Systems, welches im Falle von Verstößen gegen die Vorgaben des Organisationsmodells zum Tragen kommt.

In diesem Zusammenhang sieht Art. 6, Absatz 2, Buchstabe e) und Art. 6, Absatz 2-bis des Dekrets vor, dass die Organisationsmodelle ein disziplinarrechtliches System einführen müssen, welches die Nichteinhaltung der vom Modell vorgesehenen Maßnahmen ahndet.

Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen bei Verstößen gegen die vom Modell vorgesehenen Vorgaben und Verhaltensregeln erfolgt gemäß dem von der Genossenschaft festgelegten Disziplinarkodex und den für die Disziplinarverfahren geltenden Vorschriften (Zuständigkeiten, Fristen usw.), wobei das Überwachungsorgan im Verfahren einzubeziehen ist. Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen erfolgt unabhängig von einer eventuellen strafrechtlichen Verfolgung der Handlung.

Das Organisationsmodell nimmt Bezug auf die vom Disziplinarkodex vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen. Im Besonderen werden folgende Disziplinarmaßnahmen verhängt:

- **Der mündliche oder schriftliche** Verweis wird bei Verstößen gegen Vorgaben des Modells (z. B. Nichteinhaltung von Prozeduren und Abläufen, Nichtbeachtung von Verhaltensvorschriften) verhängt.
- **Die Disziplinarmaßnahme der Suspendierung vom Dienst mit Verlust der Entlohnung** wird verhängt, wenn durch das Verhalten, für welches die Verhängung eines Verweises vorgesehen ist, der Genossenschaft Schaden zufügt wurde oder eine objektiv gefährliche Situation in Hinsicht auf die Bestimmungen des Dekrets entstanden ist.
- **Die Disziplinarmaßnahme der Entlassung aus einem wichtigen Grund** (ohne Vorankündigungsfrist) wird verhängt, wenn das Verhalten des Mitarbeiters offensichtlich die Vorgaben des Modells verletzt hat und gegen die Genossenschaft die im Dekret vorgesehenen Strafen verhängt wurden.

Bei Verstößen gegen die Vorgaben und Verhaltensregeln des Modells von Seiten der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsrates bzw. Kontrollausschuss, wird das jeweilige Organ, welchem die Person angehört, durch das Überwachungsorgan informiert und entscheidet über die zu treffenden Maßnahmen.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften des Organisationsmodells von Seiten der Vertragspartner kann, falls im Vertrag eine dementsprechende Klausel vorgesehen ist, die Auflösung desselben oder die Anwendung anderer vorgesehener Vertragsstrafen zur Folge haben, vorbehaltlich eventueller Schadenersatzansprüche.

Dieselben Disziplinarmaßnahmen finden je nach Schwere und Häufigkeit der Verfehlung und je nach Grad des Verschuldens für folgende Verstöße Anwendung:

- Mitarbeiter, die diskriminierende oder vergeltende Maßnahmen gegenüber anderen Mitarbeitern, die Verletzungen des Organisationsmodells gemäß GvD Nr. 231/01 bzw. Verstöße im Sinne des GvD Nr. 24/2023 melden (sog. Whistleblower), ergreifen.
- Mitarbeiter, die vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit Unregelmäßigkeiten aufzeigen, die sich im Nachhinein als unbegründet erweisen.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften des Organisationsmodells oder des Ethikkodexes von Seiten der Vertragspartner kann, falls im Vertrag eine dementsprechende Klausel vorgesehen ist, die Auflösung desselben oder die Anwendung anderer vorgesehener Vertragsstrafen zur Folge haben, vorbehaltlich eventueller Schadenersatzansprüche.

B) Besonderer Teil

1. Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung

1.1. Bestimmungen

Das GvD 231/2001 zeigt u. a. die verschiedenen Formen der Korruption, die Veruntreuung zu Lasten des Staates und das unrechtmäßige Beziehen von öffentlichen Zuwendungen sowie dem Betrug zu Lasten des Staates auf.

Im Folgenden werden zum besseren Verständnis einige öffentliche Körperschaften aufgezählt:

- Staat, Regionen, territoriale und lokale Körperschaften oder andere Körperschaften ohne Gewinnabsichten, wie beispielsweise:
 - Abgeordnetenkammer, Senat, Ministerien, Regionen, Provinzen und Gemeinden
 - Staatsanwaltschaft, Militär und Polizei (Finanzwache, Carabinieri, Staatspolizei, Gemeindepolizei usw.);
 - Kartellbehörde (Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato), Datenschutzbehörde, Kommunikationsbehörde (Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni), Strom- und Gasbehörde (Autorità per l'Energia Elettrica ed il Gas)
 - Banca d'Italia, Consob, Isvap;
 - Agentur der Einnahmen, Zollagentur, Kataster- und Grundbuchämter, andere öffentliche Verwaltungen, Sanitätsbetriebe, Handels-, Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerkskammern, Schul- und Bildungseinrichtungen;
 - ACI u. ä. wie ASI, CNEL, CNR, CONI, CRI, ENEA, ENPALS, ICE, INAIL, INPDAP, INPS, ISS, ISAE, ISTAT, IPZS und GSE;
 - Organe der europäischen Kommission und der öffentlichen Verwaltung anderer Staaten.

Es gibt auch private Unternehmen, die unter dem Schutz der hier behandelten Rechtsnormen stehen, da sie Funktionen im Interesse der Allgemeinheit erfüllen, z.B.:

- Poste Italiane S.p.A., Rai – Radiotelevisione Italiana, Staatsbahnen und das öffentliche Transportwesen
- Enel S.p.A., Etschwerke AG, Eni S.p.A., Telecom Italia S.p.A. usw.

Die Straftaten können von Amtspersonen oder von Personen begangen werden, die mit einem öffentlichen Dienst beauftragt sind, oftmals aber werden auch die Privatpersonen bestraft, die in diesem Zusammenhang mit den Obgenannten in Verbindung stehen.

Laut **Art. 357 StGB** ist eine **Amtsperson** eine Person, die eine öffentliche, gesetzgebende bzw. rechtssprechende Funktion oder eine Verwaltungsfunktion ausübt. Als Amtspersonen gelten aber auch Personen, deren Tätigkeit im Rahmen der öffentlichen Verwaltung nach Normen des öffentlichen Rechts oder behördlicher Verfügungen geregelt ist und zur Willensbildung und Willensäußerung der öffentlichen Verwaltung beiträgt oder behördliche und beurkundende Befugnisse ausdrückt.

Beauftragte des öffentlichen Dienstes sind laut **Art. 358 StGB** jene Personen, die einen öffentlichen Dienst versehen. Öffentlicher Dienst ist eine Tätigkeit, die in denselben Formen wie ein öffentliches Amt geregelt wird, aber durch das Fehlen der entsprechenden Befugnisse gekennzeichnet ist.

Einfache, rein materielle Tätigkeiten sind von beiden Kategorien ausgeschlossen.

Unter **öffentlicher Funktion** versteht man im weitesten Sinne die Tätigkeit der Amtsperson oder des Beauftragten des öffentlichen Dienstes, welche die Vornahme von Amtshandlungen und anderen normativ vorgesehenen und geregelten Tätigkeiten und Handlungen beinhaltet, aber auch die allgemeine Amtsführung im öffentlichen Interesse betrifft.

Um zu erkennen, ob es sich um einen öffentlichen Dienst handelt, muss nicht nur dessen Rechtsnatur kontrolliert sondern es muss die anvertraute Funktion analysiert werden. Der Inhalt des Dienstes muss es sein, die öffentlichen Interessen zu pflegen oder allgemeine Interessen zu erfüllen.

Die Empfänger des Modells zur Organisation und Verwaltung müssen mit größter Sorgfalt mit den oben angeführten Körperschaften und deren Direktoren, Angestellten und Partnern jede Art von Beziehungen auf jeder Ebene pflegen.

1.2. Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung

Nachfolgend werden die Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung, die in den Art. 24 und 25 des GvD Nr. 231/2001 aufgezeigt sind, aufgezählt. Die Auflistung erfolgt mit Verweis auf die jeweiligen Artikel des StGB:

Art. 314, Absatz 1 StGB – Amtsunterschlagung

Straftatbestand: Die Amtsperson oder ein Beauftragter des öffentlichen Dienstes, der sich aus Gründen seines Amtes oder Dienstes den Besitz oder jedenfalls die Verfügbarkeit von Geld oder von beweglichen Gütern anderer Personen aneignet.

Art. 314 bis StGB – Veruntreuung von Geld oder beweglichen Sachen

Straftatbestand: Außer in den in Artikel 314 vorgesehenen Fällen wird mit Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft, wer als Amtsträger oder als Verantwortlicher für einen öffentlichen Dienst, der aufgrund seines Amtes oder Dienstes über Geld oder andere bewegliche Sachen anderer verfügt oder verfügen kann, dieses Geld oder diese Sachen zu einem anderen Zweck verwendet als dem, der in besonderen Rechtsvorschriften oder in Rechtsakten mit Gesetzeskraft, bei denen kein Ermessensspielraum verbleibt, vorgesehen ist, und dadurch vorsätzlich für sich oder einen anderen einen ungerechtfertigten Vermögensvorteil oder einen ungerechtfertigten Schaden erlangt.

Es wird die Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren verhängt, wenn die Tat gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtet ist und der ungerechtfertigte Vermögensvorteil oder Schaden 100.000 Euro übersteigt.

Art. 316 StGB – Amtsunterschlagung unter Ausnutzung des fremden Irrtums

Straftatbestand: Die Amtsperson oder der Beauftragte des öffentlichen Dienstes, der in Ausübung seiner Funktion oder seines Dienstes unter Ausnutzung des Irrtums anderer ungerechtfertigterweise für sich oder einen Dritten Geld oder andere Vergünstigungen erhält oder einbehält.

Art. 316-bis StGB - Veruntreuung von öffentlichen Zuwendungen

Straftatbestand: wenn Beiträge, Subventionen, Finanzierungen, begünstigte Darlehen oder jede andere Zuwendung, die vom Staat oder der europäischen Union nicht dem Zweck zugeführt werden, für den sie bestimmt waren, auch wenn dies nur einen Teil der ausgezahlten Summe betrifft.

Art. 316-ter StGB - Unerlaubter Erhalt von öffentlichen Zuwendungen

Straftatbestand: wenn ohne Berechtigung und indem falsche Erklärungen oder Dokumente vorgelegt oder gesicherte Informationen verschwiegen wurden, Beiträge, Subventionen, Finanzierungen, begünstigte Darlehen oder andere Zuwendungen vom

Staat, anderen öffentlich – rechtlichen Körperschaften oder der europäischen Gemeinschaft erhalten wurden.

Art. 317 StGB - Erpressung im Amt.

Straftatbestand: Erpressung im Amt liegt vor, wenn eine Amtsperson oder ein Beauftragter des öffentlichen Dienstes unter Missbrauch ihrer Stellung jemanden zwingt, ihr oder Anderen Geld oder sonstige Zuwendungen zu versprechen oder zu verschaffen.

Art. 318 StGB - Bestechung im Rahmen der Ausübung einer Funktion.

Straftatbestand: wenn eine Amtsperson oder ein Beauftragter des öffentlichen Dienstes widerrechtlich für sich oder andere, auch nachträglich, Geld oder andere Vorteile erhält, oder sich solche zusagen lässt, um eine mit ihrem Amt im Zusammenhang stehende Funktion auszuüben.

Art. 319 StGB - Bestechung zur Vornahme einer Handlung, die gegen die Amtspflichten verstößt.

Straftatbestand: wenn eine Amtsperson oder ein Beauftragter des öffentlichen Dienstes für sich oder andere, auch nachträglich, Geld oder andere Vorteile erhält, oder sich solche zusagen lässt, um Amtshandlungen zum Vorteil des Bestechenden zu unterlassen oder zu verspäten, sowie um Handlungen in Verletzung ihrer Amtspflichten zu begehen.

Art. 319-ter StGB - Bestechung bei Handlungen der Justiz.

Straftatbestand: Korruptionsverbrechen, das von einer der Parteien im Rahmen eines Gerichtsverfahrens gegen einen Richter, einen Kanzleibeamten oder sonstigen öffentlich – rechtlichen Amtsträger begangen wird.

Art. 319-quater StGB – Unzulässige Verleitung zur Übergabe oder zum Versprechen von Vorteilen.

Straftatbestand: wenn eine Amtsperson oder ein Beauftragter des öffentlichen Dienstes unter Missbrauch seiner Amtseigenschaften und Befugnisse jemanden dazu verleitet, ihm oder anderen widerrechtlich Geld oder sonstige Vorteile zu versprechen oder zu verschaffen. Ebenso bestraft werden jene, die wie oben Geld und Vorteile übergeben oder versprechen.

Art. 322 StGB – Aufforderung zur Bestechung.

Straftatbestand: gleicht jenem der Bestechung zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung, nur dass in diesem Falle der öffentliche Amtsträger die Zuwendung ablehnt.

Art. 322-bis StGB - Unterschlagung, Erpressung, unrechtmäßige Verleitung zur Zahlung oder Versprechen von Vorteilen, Korruption und Anstiftung zur Korruption, Amtsmissbrauch durch Mitglieder internationaler Gerichte oder Organe der Europäischen Gemeinschaften oder internationaler parlamentarischer Versammlungen oder internationaler Organisationen sowie durch Beamte der Europäischen Gemeinschaften und ausländischer Staaten.

Straftatbestand: Die Bestimmungen der Artikel 314, 314-bis, 316, 317 bis 320 und 322, dritter und vierter Absatz, gelten auch für:

1. die Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, des Europäischen Parlaments, des Gerichtshofs und des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaften;
2. die Beamten und Bediensteten, die gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften oder dem für die Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften geltenden Regelwerk vertraglich eingestellt wurden;

3. die Personen, die von den Mitgliedstaaten oder von einer öffentlichen oder privaten Einrichtung an die Europäischen Gemeinschaften abgeordnet wurden und dort Aufgaben ausüben, die denjenigen der Beamten oder Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften entsprechen;
4. die Mitglieder und Mitarbeiter von Einrichtungen, die auf der Grundlage der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften geschaffen wurden;
5. Personen, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Funktionen oder Tätigkeiten ausüben, die denen von Amtsträgern und Personen in öffentlichen Diensten entsprechen;

5-bis) die Richter, den Staatsanwalt, die stellvertretenden Staatsanwälte, die Beamten und Bediensteten des Internationalen Strafgerichtshofs, die Personen, die von den Vertragsstaaten des Gründungsvertrags des Internationalen Strafgerichtshofs abgeordnet wurden und dort Funktionen ausüben, die denen der Beamten oder Bediensteten des Gerichtshofs entsprechen, sowie die Mitglieder und Mitarbeiter von Einrichtungen, die auf der Grundlage des Gründungsvertrags des Internationalen Strafgerichtshofs geschaffen wurden;

5-ter) die Personen, die Funktionen oder Tätigkeiten ausüben, die denen von Amtsträgern und Personen in öffentlichen Diensten in internationalen öffentlichen Organisationen entsprechen;

5-quater) die Mitglieder internationaler parlamentarischer Versammlungen oder einer internationalen oder supranationalen Organisation sowie die Richter und Beamten internationaler Gerichte;

5-quinquies) die Personen, die Funktionen oder Tätigkeiten ausüben, die denen von Amtsträgern und Personen in öffentlichen Diensten in Staaten außerhalb der Europäischen Union entsprechen, wenn die Tat die finanziellen Interessen der Union verletzt.

Die Bestimmungen der Artikel 319-quater, zweiter Absatz, 321 und 322, erster und zweiter Absatz, gelten auch, wenn Geld oder ein anderer Vorteil gegeben, angeboten oder versprochen wird:

1. den im ersten Absatz dieses Artikels genannten Personen;
2. Personen, die in anderen ausländischen Staaten oder in internationalen öffentlichen Organisationen Funktionen oder Tätigkeiten ausüben, die denen von Amtsträgern und Personen in öffentlichen Diensten entsprechen.

Die im ersten Absatz genannten Personen werden den Amtsträgern gleichgestellt, sofern sie entsprechende Funktionen ausüben, und in anderen Fällen den Personen, die mit einem öffentlichen Dienst betraut sind.

Art. 346-bis StGB – Handel mit unzulässigen Einflussnahmen.

Straftatbestand: Wer, außer im Falle der Mittäterschaft bei den in den Artikeln 318, 319 und 319-ter genannten Straftaten und bei den in Artikel 322-bis genannten Bestechungsdelikten, unter vorsätzlicher Ausnutzung der zu diesem Zweck bestehenden Beziehungen zu einem Amtsträger oder einer Person des öffentlichen Dienstes oder zu einer der in Artikel 322-bis genannten anderen Personen unrechtmäßig veranlasst, dass ihm oder anderen sich oder anderen Geld oder einen anderen wirtschaftlichen Vorteil zukommen lässt oder verspricht, um einen Beamten oder einen Verantwortlichen für einen öffentlichen Dienst oder eine der anderen in Artikel 322-bis genannten Personen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu entlohen oder um eine

andere rechtswidrige Vermittlung vorzunehmen, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten bis zu vier Jahren und sechs Monaten bestraft.

Als sonstige rechtswidrige Vermittlung im Sinne des Absatzes 1 gilt die Vermittlung, die darauf abzielt, den Beamten oder den Leiter einer öffentlichen Dienststelle oder eine der anderen in Artikel 322-bis genannten Personen zu einer Handlung zu veranlassen, die den Dienstpflichten zuwiderläuft und eine Straftat darstellt, aus der ein ungerechtfertigter Vorteil gezogen werden kann.

Die gleiche Strafe gilt für denjenigen, der unrechtmäßig Geld oder einen anderen wirtschaftlichen Vorteil gewährt oder verspricht.

Art. 353 StGB - Störung der freien Durchführung von Versteigerungen

Straftatbestand: Wer mit Gewalt oder durch Drohung, Geschenke, Versprechungen, Absprachen oder andere betrügerische Mittel den Wettbewerb bei öffentlichen Versteigerungen oder bei privaten Ausbietungen, die im Auftrag von öffentlichen Verwaltungen erfolgen, hindert, oder stört oder Bieter davon fernhält.

Art. 353 bis – Störung des freien Auswahlverfahrens des Auftragnehmers

Straftatbestand: Sofern es sich nicht um eine schwerwiegender Straftat handelt, wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und mit einer Geldstrafe von 103 Euro bis zu 1.032 Euro bestraft, wer durch Gewalt oder Drohung, durch Geschenke, Versprechen, geheime Absprachen oder andere betrügerische Mittel das Verwaltungsverfahren zur Festlegung des Inhalts der Ausschreibung oder einer anderen gleichwertigen Handlung stört, um die Art und Weise zu beeinflussen, in der die öffentliche Verwaltung den Auftragnehmer auswählt.

Art. 356 StGB Betrügerische Handlung bei öffentlichen Lieferungen

Straftatbestand: Jeder der bei der Ausführung von öffentlichen Lieferverträgen oder bei der Erfüllung von anderen in Artikel 355 StGB vorgesehenen vertraglichen Verpflichtungen, einen Betrug begeht.

Art. 640-bis StGB - Schwerer Betrug zur Erlangung von öffentlichen Zuwendungen.

Straftatbestand: wenn es sich bei der in Artikel 640 StGB genannten Handlungen um Beiträge, Subventionen, Finanzierungen, begünstigte Darlehen oder jede andere Zuwendung handelt, die vom Staat, von anderen öffentlichen Einrichtungen oder von der Europäischen Gemeinschaft gewährt oder bereitgestellt werden, unabhängig von ihrer Bezeichnung.

Art. 640-bis StGB - Schwerer Betrug zur Erlangung von öffentlichen Zuwendungen.

Straftatbestand: Hier wird der Betrug zur Erlangung öffentlicher Zuwendungen vollbracht.

Art. 640-ter StGB - Betrügerische Handlungen bei der Datenverarbeitung zu Lasten des Staates oder einer anderen öffentlichen Körperschaft.

Straftatbestand: wenn durch die Verfälschung des Betriebes eines Datenverarbeitungssystems oder Telekommunikationssystems, oder durch Einwirkung auf Daten, die in einem solchen enthalten sind, ein unberechtigter Vorteil zu Lasten des Staates oder einer anderen öffentlichen Körperschaft erreicht wird.

Art. 2 Gesetz vom 23.12.1986, Nr. 898 – Betrug zum Nachteil des Europäischen Landwirtschaftsfonds

Nach dieser Bestimmung wird, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer schwereren Straftat im Sinne von Artikel 640bis des Strafgesetzbuchs erfüllt, bestraft, wer durch die Preisgabe falscher Daten oder Informationen für sich oder für andere unberechtigt Beihilfen, Prämien, Entschädigungen, Erstattungen, Beiträge oder sonstige Auslagen erhält, die ganz oder teilweise zu Lasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums gehen.

Die Strafe wird erhöht, wenn der Schaden oder der Profit den Betrag von Euro 100.000,00 übersteigt.

Den Auszahlungen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für den ländlichen Raum sind die nationalen Anteile zur Ergänzung dieser Beiträge, die von den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehen sind und die diesen Fonds angelastet werden gleichgestellt, sowie Zahlungen, die gemäß Gemeinschaftsvorschriften vollständig zu Lasten der nationalen Fonds gehen.

1.3. Risikobereiche

Die wichtigsten Risikobereiche bei Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung sind, unter Berücksichtigung der Beziehungen, die die Genossenschaft mit der öffentlichen Verwaltung und den Amtspersonen unterhält, Folgende:

- Abschluss und Durchführung von Verträgen mit öffentlich – rechtlichen Körperschaften, zu denen man mittels freier Verhandlungen (direkte Zuweisung oder Privatverhandlung) oder durch öffentliche Ausschreibungen gelangt ist;
- Abfassung und Vorlage von Akten und Erklärungen an die öffentliche Verwaltung, die das Vorliegen von Bedingungen zur Teilnahme an Ausschreibungen und Wettbewerben dem Erhalt von Ermächtigungen, Konzessionen, Zulassungen und Ähnlichem belegen;
- Beziehungen zu Überwachungsorganen und – behörden;
- Operationen, die im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen durchgeführt werden, die von Normen des öffentlichen Rechts und Zulassungen von Seiten der Behörde oder Verträgen mit dieser geregelt werden;
- Beziehungen zu öffentlichen Körperschaften zur Erwirkung von Ermächtigungen, Lizenzen, Zulassungen, Konzessionen, Akten, Verfügungen und Bescheinigungen, die dem internen Unternehmensgebrauch dienen;
- Vorantreiben und Verfolgung der zivilen, straf- und verwaltungsrechtlichen Streitfälle des Unternehmens;
- Sonstige Beziehungen zu Gerichtsbehörden;
- Verwaltung von Beiträgen, Subventionen, Finanzierungen, Versicherungen oder Bürgschaften, die von öffentlichen Körperschaften vergeben werden;
- Verwaltung von Schenkungen, Repräsentationsspesen, Wohltätigkeiten, Sponsoring und Ähnlichem;
- Installierung, Instandhaltung, Aktualisierung und Benutzung von Software öffentlicher Körperschaften oder von Dritten auf Rechnung dieser gelieferter Software;
- Verwaltung von Registern und Verzeichnissen oder sonstiger von öffentlichen Körperschaften erhaltener Daten;
- Beziehungen zu öffentlichen Körperschaften in Hinsicht auf Arbeitssicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz (GvD 81/08);
- Aufnahme von Personal das geschützten Kategorien angehört und dessen Aufnahme begünstigt wird;
- Beziehungen zu Vor- und Fürsorgeinstituten in Hinsicht auf die eigenen Mitarbeiter;
- Beziehungen zu Polizeibehörden (Carabinieri, Staatspolizei, Finanzwache, Gemeindepolizei);

1.4. Zielgruppe

Die im vorliegenden Kapitel aufgezählten Straftatbestände beziehen sich auf die Verwalter und auf alle Mitarbeiter der Genossenschaft, bezogen auf die Tätigkeiten im jeweiligen Risikobereich sowie auch auf die externen Mitarbeiter und Partner.

1.5. Allgemeine Verhaltensregeln

Alle Angestellten des Unternehmens haben die Pflicht:

- Jedes Gesetz, jede Verordnung und Regelung, die die Tätigkeit des Unternehmens betreffen, genauestens zu befolgen;
- Die Verbindungen und die Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung und die Tätigkeiten, die einen öffentlichen Dienst betreffen, nach Maßgabe der umsichtigen Geschäftsgebarung zu pflegen;
- Jede Beziehung zur öffentlichen Verwaltung nach den Kriterien der Transparenz und der Korrektheit aufzubauen und aufrecht zu erhalten. Dabei wird die Unparteilichkeit der öffentlichen Verwaltung beachtet.

Den Empfängern dieser Verhaltensregeln ist es ausdrücklich verboten:

- Die oben angeführten Straftatbestände zu verwirklichen (Art. 24 und 25 des Dekrets)
- Verhaltensweisen an den Tag zu legen, die an sich noch keinen oben angegebenen Verstoß darstellen, aber möglicherweise zum Verstoß führen könnten.

Im Besonderen ist es verboten:

- Eine Amtsperson oder einen Beauftragten des öffentlichen Dienstes zu bestechen.
- Außerhalb des vom Betrieb vorgesehenen Rahmens Geschenke zu verteilen, d.h. Geschenke, die über die normal üblichen Arten oder Höflichkeitsregeln hinausgehen, um eine bevorzugte Behandlung für Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung zu erwirken. Im Besonderen ist jede Art von Geschenken an italienische oder ausländische Amtspersonen oder deren Familienangehörige verboten, da dies das Ermessen oder die Unabhängigkeit bei Entscheidungen beeinflussen und möglicherweise einen Vorteil für das Unternehmen bringen könnte. Die erlaubten Geschenke werden durch ihre Geringfügigkeit gekennzeichnet und müssen das Unternehmen repräsentieren. Alle Geschenke müssen auf geeignete Weise dokumentiert werden, damit diese vom Überwachungsorgan kontrolliert werden können;
- Jede andere Art von Vorteilen (z.B. das Versprechen einer direkten Anstellung oder der Anstellung naher Verwandter), die dieselben Konsequenzen wie im vorhergehenden Punkt hervorrufen;
- Die Durchführung von vorteilhaften Leistungen zu Gunsten von Partnern, die nicht den Geschäftsbeziehungen entsprechen und ohne erklärende Begründung durchgeführt werden;
- Den externen Mitarbeitern übermäßig hohe Zuwendungen zu bieten, die nicht im Zusammenhang mit der erbrachten Leistung und den Gepflogenheiten des Geschäftsfeldes stehen;
- Das Erhalten oder das Beanspruchen von Spenden, Geschenken oder Vorteilen anderer Natur, im Bereich der Ausübung von Amtshandlungen oder öffentlichen Diensten, sofern die normalen Geschäftspraktiken und die Höflichkeitsregeln überschritten werden. Derjenige, der Geschenke oder Vorteile anderer Natur erteilt, ist laut den festgelegten Verfahrensregeln dazu angehalten, dies angemessen zu dokumentieren.

Es gilt, dass:

- Die Genossenschaft keine Tätigkeiten mit Unternehmen oder Personen aufnimmt, ausübt oder fortführt, wenn Letztere nicht die geltenden Gesetze und Richtlinien des Unternehmens einhalten;
- Über jede Risikotätigkeit für Kontrollzwecke ein geeignetes Protokoll verfasst wird, das die Charakteristiken des Geschäftsfalles enthält und die Entscheidungsprozesse, die Ermächtigungen und die getätigten Kontrollen beschreibt;
- Die den externen Mitarbeitern zugesprochene Arbeiten und die festgelegte Vergütung vertraglich definiert sein müssen;
- Keine Art von Bezahlung in Naturalien oder in bar erfolgen darf, außer auf Grund außerordentlicher Umstände und nachweislicher Notwendigkeit (in diesen Fällen muss, außer bei geringfügigen Beträgen, das Überwachungsorgan darüber in Kenntnis gesetzt sein);

- Die an die öffentlichen Ämter gegebenen Erklärungen, um Zuwendungen, Beiträge oder Finanzierungen zu erhalten, nur wahre Informationen enthalten und bei Erhalt des Geldes die Rechnungslegung hinterlegt wird;
- Diejenigen, die eine Kontroll- und Überwachungsfunktion über Zahlungseingänge und -ausgänge ausüben, besondere Vorsicht bei der Erfüllung dieser Arbeiten walten lassen und auftretende Unregelmäßigkeiten sofort dem Überwachungsorgan melden.

Die Angaben im vorliegenden Dokument wurden in allgemeiner Form gemacht.

Es gelten integrierend

- Die allgemeinen Verhaltensregeln laut Ethikkodex;
- Die vom Verwaltungsrat beschlossenen Verhaltensregeln im Umgang mit Schenkungen und anderen Zuwendungen und mit Bargeldzahlungen;
- Die vom Verwaltungsrat beschlossenen Abläufe für Auftragserteilungen und für die Identifikation von sog. exponierten Personen.

2. Verbrechen im Rahmen des Gesellschaftsrechts

2.1. Bestimmungen

Die hier aufgezählten Verbrechen gegen die Bestimmungen des Gesellschaftsrechts sind in Art. 25-ter des GvD 231/2001 aufgelistet:

Art. 2621, 2621-bis, 2622, sowie 2623 ZGB - Wahrheitswidrige gesellschaftsbezogene Mitteilungen sowie wahrheitswidrige Mitteilungen in einem Prospekt;

Der Straftatbestand stellt sich ein durch die Wiedergabe oder Unterschlagung von Informationen in den gesetzlich vorgesehenen Bilanzen, Berichten oder anderen gesellschaftsbezogenen Mitteilungen, die für die Gesellschafter oder die Öffentlichkeit bestimmt sind und in Bezug auf die wirtschaftliche oder finanzielle Lage der Gesellschaft nicht der Wahrheit entsprechen sowie konkret dazu geeignet sind, Dritte irrezuführen;

Eine Strafverschärfung tritt bei börsennotierten Gesellschaften ein, wobei diesen auch jene Gesellschaften gleichgestellt werden, die auf dem in- oder ausländischen Finanzmarkt Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte verkaufen oder austauschen oder sonst öffentlich Spareinlagen sammeln.

Sollten absichtlich wahrheitswidrige Aussagen in einem Prospekt enthalten sein, mit welchem Anlageempfehlungen an die Öffentlichkeit gebracht werden, so kann dies autonom bestraft werden, wenn den Adressaten ein Vermögensschaden zugefügt wird.

Art. 2625 ZGB - Vereitelung einer Kontrolle

Der Straftatbestand stellt sich ein durch die Vereitelung oder Behinderung einer gesetzlich vorgesehenen Prüfung oder Kontrolle der Gesellschaft durch die Gesellschafter, andere Organe der Gesellschaft oder die Prüfungsgesellschaft und wird durch das Zurückhalten von Urkunden oder andere geeignete Machenschaften vollbracht.

Art. 2626 ZGB - Ungerechtfertigte Rückerstattung von Einlagen

Der Straftatbestand besteht in der, auch simulierten Rückerstattung von Einlagen an die Gesellschafter oder in deren Freistellung von den ihnen obliegenden Einlageverpflichtungen, ausgenommen die Fälle der gesetzlich vorgesehenen Herabsetzung des Kapitals.

Art. 2627 ZGB - Unrechtmäßige Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen

Der Straftatbestand besteht in der Verteilung von Gewinnen oder Anzahlungen auf Gewinne oder Rücklagen die nicht reell erwirtschaftet wurden oder für die gesetzlich vorgesehenen Rücklagen bestimmt waren oder deren Verteilung auf jeden Fall gesetzlich untersagt ist.

Art. 2628 ZGB - Rechtswidrige Geschäfte mit Aktien oder Anteilen der Gesellschaft oder der beherrschenden Gesellschaft

Der Straftatbestand besteht im Ankauf oder der Zeichnung von Aktien oder Gesellschaftsanteilen der Gesellschaft selbst oder einer kontrollierten Gesellschaft, wenn dadurch eine Beeinträchtigung des Gesellschaftskapitals oder der Rücklagen bewirkt wird.

Art. 2629 ZGB - Geschäfte zum Schaden der Gläubiger

Der Straftatbestand besteht in Herabsetzungen des Kapitals, gesellschaftlichen Fusionen oder Teilungen die die Normen zum Schutz der Rechte der Gläubiger verletzen und diesen Schaden zufügen.

Art. 2629 bis ZGB - Unterlassene Mitteilung eines Interessenkonflikts

Der Straftatbestand besteht in der Verletzung der Mitteilungs- und Transparenzpflichten laut Art. 2391, Abs. I, ZGB, durch die Verwalter aber nur, falls der Gesellschaft oder Dritten ein Schaden erwachsen ist.

Art. 2632 ZGB - Vorgetäuschte Bildung des Gesellschaftskapitals

Der Straftatbestand, der den Verwaltern und Gesellschaftern zugeschrieben werden kann, stellt sich in dreifacher Weise dar: Bildung und missbräuchliche Anhebung des Gesellschaftskapitals durch Zuweisung von Aktien oder Quoten für eine Summe, die deren Nominalwert überschreitet; gegenseitige Zeichnung von Aktien oder Quoten; erhebliche Überbewertung der Einlagen von Gütern in Natur, von Forderungen oder des Gesellschaftskapitals.

Art. 2633 ZGB - Ungerechtfertigte Verteilung von Gesellschaftsgütern durch Liquidatoren

Es handelt sich um ein Sonderverbrechen der Liquidatoren, die der Gesellschaft Schaden zufügen, indem sie Güter der Gesellschaft an Gesellschafter verteilen bevor die Gläubiger befriedigt sind.

Art. 2635 und 2635 bis ZGB – Bestechung und Anstiftung zur Bestechung zwischen Privatpersonen

Täterfiguren sind die Verwalter, Generaldirektoren, leitenden Angestellten, die der Abfassung der Buchhaltungsunterlagen eines Unternehmens vorstehen, die Aufsichtsräte und Liquidatoren, oder diesen Personen unterstellt Mitarbeiter, also alle Führungspersonen des Unternehmens. Der Straftatbestand stellt sich ein, indem besagten Täterfiguren Geld oder andere Vorteile übergeben oder auch nur angeboten oder versprochen werden, damit diese ihre Treue und Dienstpflichten dem Unternehmen gegenüber verletzen.

Auch die, direkte oder indirekte, aktive Forderung nach Bestechungsgeldern durch diese Personen stellt eine Straftat dar. Der Straftatbestand besteht, auch wenn man sich zu dessen Begehung dritter Personen bedient und auch, wenn dadurch für das Unternehmen kein Schaden entsteht.

Ebenso bestraft werden auch jene, die wie oben Geld und Vorteile übergeben, anbieten oder versprechen.

Art. 2636 ZGB - Unerlaubte Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung

Die Einflussnahme muss durch zum Schein vorgenommene oder betrügerische Handlungen die Mehrheitsbildung in der Gesellschafterversammlung beeinflussen zum Zweck, für sich oder andere einen unrechtmäßigen Gewinn zu erzielen.

Art. 2637 ZGB – Agiotage / Kurstreiberei

Der Straftatbestand besteht in der Verbreitung von falschen Nachrichten oder in der Durchführung von vorgetäuschten Operationen oder sonstige Machenschaften, die geeignet sind, eine merkliche Veränderung des Preises von notierten oder nicht notierten Finanzinstrumenten zu bewirken oder in beträchtlichem Maße das Vertrauen zu erschüttern, das die Allgemeinheit in die Sicherheit des Vermögens der Banken oder Bankenkonzerne setzt.

Art. 2638 ZGB Behinderung der Tätigkeit der Aufsichtsbehörden

Der Straftatbestand stellt jene Verwalter, Generaldirektoren, Aufsichtsräte und Liquidatoren der Gesellschaft oder anderer Körperschaften unter Strafe, die gesetzlich öffentlichen Aufsichtsbehörden unterstehen oder diesen gegenüber verpflichtet sind, welche in ihren Mitteilungen an diese Behörden und um deren Überwachungsfunktionen zu behindern, unwahre Fakten anführen oder mitteilungspflichtige Tatsachen verschweigen.

Art. 173-bis GvD 58/1998 - Wahrheitswidrige Aussagen in Informationsblättern

Die Norm bestraft jeden, der, zum Zwecke für sich oder andere eine rechtswidrigen Gewinn zu erzielen, in den gesetzlich im Finanzbereich oder zur Zulassung zur Börsennotierung vorgesehenen Mitteilungsblättern, oder in Dokumenten, die im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten zum Kauf oder Tausch veröffentlicht werden müssen, im Bewusstsein der Wahrheitswidrigkeit der enthaltenen Informationen und in Absicht, jene irrezuführen, für welche die Blätter bestimmt sind, wahrheitswidrige Informationen vorstellt oder Daten und Tatbestände in geeigneter Weise verschweigt, um diese irrezuleiten.

2.2. Risikobereiche

Die Bereiche, die als Risikoreich für Vergehen gegen das Gesellschafterrecht bezeichnet werden, sind:

- Erstellung von Bilanzen und Weiterleitung der diesbezüglichen buchhalterischen Daten von Seiten der einzelnen Geschäftsbereiche zur Abfassung derselben;
- Beziehungen zu Revisionsgesellschaften;
- Beziehungen zu den Organen der Gesellschaft und den Gesellschaftern im Rahmen der ihnen zustehenden Kontrollbefugnisse. Abfassung, Aktualisierung und Aufbewahrung von Dokumenten die der Kontrolle unterstehen;
- Tätigkeiten im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrangs im wirtschaftlichen und finanziellen Rahmen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Einberufung und den Beschlüssen der Vollversammlung;
- Abfassung von Akten und Dokumenten zur Vorlage an Gesellschaftsorgane;
- Mitteilungen des Interessenskonflikts laut Art. 2391, Abs. I, ZGB;
- Liquidierung der Gesellschaft.
- Abschluss und Durchführung von Verträgen mit privaten Körperschaften jeglicher Art (z.B. Kauf- und Dienstleistungsverträge, Lieferungen etc.);
- Verwaltung von Beiträgen, Subventionen, Finanzierungen, Versicherungen oder Bürgschaften, die privaten Körperschaften vertrieben oder beantragt werden;
- Verwaltung von Schenkungen, Repräsentationsspesen, Wohltätigkeiten, Sponsoring und Ähnlichem;
- Beziehungen zu verbundenen und konkurrierenden Körperschaften zum Abschluss oder zur Durchführung von Verträgen sowie die allgemeine Ausrichtung der Geschäfts- und Unternehmenspolitik in dieser Hinsicht.

2.3. Zielgruppe

Die im vorliegenden Kapitel aufgezählten Verbrechen gegen das Gesellschafterrecht beziehen sich auf die Verwalter, die Mitglieder des Kontrollausschusses und ggf. die Liquidatoren der Genossenschaft.

2.4. Allgemeine Verhaltensregeln

In diesem Punkt werden die Verhaltensweisen erklärt, die das Unternehmen vorgibt, um nicht gegen die vom Dekret angegebenen Straftatbestände zu verstößen. Es sieht die ausdrücklichen Verbote zu Lasten der Adressaten vor, und zwar:

- Verhaltensweisen an den Tag zu legen und/oder mitzuhelpfen, dass Verhalten eintreten können, die laut Art. 25-ter des GvD 231/2001 als Tatbestände definiert sind;
- Die Voraussetzungen laut dem oben angeführten Punkt zu schaffen, die zu Straftatbeständen werden können.

Es ist die ausdrückliche Pflicht der Adressaten:

- Ein korrektes, unverzügliches und transparentes Verhalten unter Einhaltung der geltenden Gesetze und der betrieblichen Abläufe zu zeigen, mit dem Ziel, die Bilanz des Geschäftsjahrs, die Zwischenbilanzen und die Gesellschaftermitteilungen wahrheitsgetreu an den Tag zu legen. Den Gesellschaftern und Dritten soll damit eine korrekte Aufstellung der wirtschaftlichen, der vermögensrechtlichen und der finanziellen Situation des Unternehmens vorgelegt werden;
- Die Gesetze zum Schutz des Gesellschaftskapitals und die betrieblichen Abläufe einzuhalten, die auf Grundlage der Gesetze festgelegt wurden. Ziel dieser Vorgehensweise ist es, die Garantien der Gläubiger und Dritter nicht zu verletzen und strikt einzuhalten;
- Die Korrektheit in den Abläufen des Unternehmens und dessen Organen zu garantieren, damit jede Form von gesetzlich festgelegten, internen Kontrollen sowie der freie und korrekte Wille der Gesellschafterversammlung umgesetzt werden kann;

- Jede vom Gesetz und vom Überwachungsorgan vorgesehene Mitteilung unverzüglich, wahrheitsgetreu und in gutem Glauben zu machen, damit das Überwachungsorgan seine Funktion ausüben kann;
- Jede für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilung wahrheitsgetreu und in gutem Glauben zu machen, ohne dadurch absichtlich die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft oder sonstiger Dritter zu beeinflussen;
- Das Geschäftsgebaren der Genossenschaft sowie ihre Beziehungen zu verbundenen und konkurrierenden Unternehmen, besonders in Hinsicht auf den Abschluss und die Durchführung von Verträgen, auf die größtmögliche Transparenz hin auszurichten und jegliche persönliche Vorteilsnahme zu vermeiden.

In Bezug auf die oben genannten Verhaltensweisen, ist es ausdrücklich verboten:

- Bei Ausarbeitung und Darstellung der Bilanzen, des Budgets, der Berichte oder der anderen Gesellschaftermitteilungen falsche, lückenhafte oder wahrheitsfremde Angaben zur finanziellen, wirtschaftlichen und vermögensrechtlichen Situation des Unternehmens zu machen;
- Mitteilungen in Hinsicht auf die gesetzlich vorgeschriebenen Daten und Informationen des Unternehmens betreffend die wirtschaftliche, finanzielle und vermögensrechtliche Situation zu unterlassen;
- Den Gesellschaftern Einlagen auszubezahlen oder dieselben von der Pflicht zu befreien, Einlagen zu tätigen, wenn sich dies nicht innerhalb des gesetzlich festgelegten Rahmens zur Kapitalverringerung abspielt;
- Die Gewinne oder Anzahlungen auf Gewinne ausschütten, die noch nicht effektiv erzielt worden sind oder laut Gesetz den Reserven zugewiesen werden müssen;
- Die Durchführung von Gesellschaftskapitalreduzierungen, Fusionen oder Spaltungen des Unternehmens, die gegen die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Gesellschafter verstößen;
- Scheinkapitalerhöhungen oder –bildungen vorzunehmen;
- Bei einer Auflösung des Unternehmens die Güter der Gesellschaft von den Gläubigern abzuzweigen und sie zwischen den Gesellschaftern aufzuteilen, bevor den Gläubigern alle Verbindlichkeiten getilgt wurden;
- Ein Verhalten an den Tag zu legen, das die Kontrollaktivität und die Prüfungstätigkeit des Kontrollausschusses durch das Verheimlichen von Dokumenten oder durch betrügerische Mittel behindert;
- Die Annahme von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung durch betrügerische Absichten oder Scheintätigkeiten zu beeinflussen, mit dem Zweck, die reguläre Tätigkeit der Vollversammlung zu beeinträchtigen;
- Bei jeglicher dienstlichen Handlung, besonders aber beim Abschluss von Verträgen jeglicher Art oder bei deren Durchführung, zum Nachteil des Unternehmens eigene Vorteilsnahme walten zu lassen.
- Persönliche Geschenke oder Vorteile anderer Natur anzunehmen, anzubieten oder zu vergeben, sofern die normalen Geschäftspraktiken und die Höflichkeitsregeln bzw. die Obergrenzen laut den Verhaltensregeln im Umgang mit Geschenken und anderen Zuwendungen überschritten werden.

Die Angaben im vorliegenden Dokument wurden in allgemeiner Form gemacht.

Es gelten integrierend

- Die allgemeinen Verhaltensregeln laut Ethikkodex;
- Die vom Verwaltungsrat beschlossenen Verhaltensregeln im Umgang mit Schenkungen und anderen Zuwendungen und mit Bargeldzahlungen;
- Die vom Verwaltungsrat beschlossenen Abläufe für Auftragserteilungen und für die Identifikation von sog. exponierten Personen.

3. Verbrechen im Zusammenhang mit dem Missbrauch von marktrelevanten Positionen.

NICHT RELEVANT

Begründung:

Die Tätigkeit der Genossenschaft schränkt das Risiko schon an sich ein, dass Straftatbestände solcher Art begangen werden, da die Genossenschaft nicht mit Finanzprodukten handelt und aufgrund ihres Tätigkeits- und Einzugsgebietes, beschränkt auf das Ultental, grundsätzlich nicht über Informationen verfügt, deren unrechtmäßige Verwendung eine illegale Einflussnahme auf die Finanzmärkte ermöglichen könnte.

Residuale Verhaltensregeln:

Die Verwalter und die leitenden Angestellten haben sich jedenfalls an die allgemeinen Verhaltensregeln laut Ethikkodex zu halten.

4. Verbrechen im Zusammenhang mit der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz

4.1. Allgemeine Bestimmungen

Der dritte Punkt des spezifischen Teiles widmet sich laut Art. 25-septies des GvD 231/2001 den Verbrechen im Zusammenhang mit der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz, d. h.:

Fahrlässige Tötung nach Verletzung der Gesetze zur Unfallvorbeugung, der Hygiene und der Gesundheit am Arbeitsplatz

- Art. 589 StGB Fahrlässige Tötung

Tatbestände laut den oben angeführten Verbrechen

Den Tod einer Person durch die Missachtung der Gesetze zur Vorbeugung der Arbeitsunfälle verursachen, fällt in den Wirkungsbereich des Art. 589 StGB.

Fahrlässige Körperverletzung

- Art. 590 StGB Fahrlässige Körperverletzung

Tatbestände laut den oben angeführten Verbrechen

Durch Missachtung der Gesetze zur Vorbeugung von Arbeitsunfällen eine Körperverletzung an einer Person herbeiführen, werden laut Art. 590 StGB als fahrlässige Körperverletzungen bezeichnet.

Es wird an dieser Stelle auch folgender Straftatbestand aufgelistet und behandelt (der laut Dekret unter die Straftatbestände der Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Einzelnen fällt).

Art. 603 bis StGB - Unerlaubte Vermittlung und Ausbeutung von Arbeitskräften (Gesetz Nr. 199 vom 29.10.2016, sog. caporalato)

Tatbestände laut den oben angeführten Verbrechen

Anwerben von Arbeitskräften mit dem Zweck, sie bei Dritten unerlaubt, unter ausbeuterischen Bedingungen und in Ausnutzung von deren Bedürftigkeit als Arbeitskräfte einzusetzen, sowie der Einsatz von Arbeitskräften, der unter den oben genannten Bedingungen geschieht.

Ausbeutung liegt vor, wenn

1. Wiederholt den Arbeitskräften eine Entlohnung ausgezahlt wird, die erheblich unter den kollektivvertraglichen Mindeststandards liegt;
2. Wiederholt die normativ festgelegten Arbeits- und Ruhezeiten des Arbeitnehmers verletzt werden;
3. Die normativen Vorgaben bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz verletzt werden;
4. Die Arbeitnehmer entwürdigenden Arbeitsbedingungen, Überwachungsmethoden oder Unterkünften ausgesetzt werden.

Das Vorliegen auch nur einer dieser Bedingungen reicht aus, um die Ausbeutung und somit den Straftatbestand darzustellen.

Der Straftatbestand gilt als erschwert, wenn er mehr als drei Arbeitnehmer betrifft, auch nur einer der Arbeitnehmer minderjährig in nicht arbeitsfähigem Alter ist oder die Arbeitskräfte schweren Gefahren ausgesetzt werden.

4.2. Risikobereiche

Die Risikobereiche in Verbindung mit den Verbrechen zur Gesundheit und Arbeitssicherheit sind vor Allem im Produktionsbereich (Bereich Technik) angesiedelt, weniger im Verwaltungsbereich. Sie können in der Risikobewertung laut GvD. 81/2008 genauer definiert sein. Für die einzelnen Risiken sind angepasste Vorbeugemaßnahmen festgelegt worden.

Ein weiterer Risikobereich in Verbindung mit Art. 603 bis StGB ist:

- Anwerben und Einsetzen von Arbeitskräften auch über Dritte.

4.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel (Verbrechen im Zusammenhang mit der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz) bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltenweisen der vom Gesetz zur Arbeitssicherheit erklärten, verantwortlichen Personen: Der Arbeitgeber, die Führungskräfte, der Leiter der Dienststelle Arbeitsschutz, die Arbeitnehmer und die gesetzlichen Vertreter der Genossenschaft, im Nachfolgenden „Adressaten“ genannt.

4.4. Allgemeine Verhaltensregeln

In diesem Kapitel werden die Verhalten aufgezeigt, die das Unternehmen an den Tag legen muss, um nicht gegen die vom Dekret festgelegten Verbrechen zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu verstößen. Es erfordert die Pflicht der Adressaten:

- Jedes Gesetz zur Vorbeugung der Sicherheit am Arbeitsplatz strengstens zu befolgen
- Sich an die betrieblichen Abläufe und an die Verhaltensprinzipien zu halten.

Grundsätzlich sind folgende Prinzipien definiert:

- Das Unternehmen sieht im Schutz der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie im gesetzeskonformen, würdevollen und sozial verträglichen Einsatz der Arbeitsleistung eine grundlegende und unumgängliche Pflicht;
- Folglich legt das Unternehmen die Richtlinien fest, die auf Grund der Besonderheit der getätigten Arbeit, der Erfahrung und der Technik den Schutz der Arbeiter sichern;
- Das Unternehmen wendet eine Organisation basierend auf folgenden Kriterien und Prinzipien an:
 - Die Risikovermeidung;
 - Die Abschätzung der nicht vermeidbaren Risiken;
 - Die Risiken bei den Anfängen bekämpfen;
 - Die Arbeit der Personen so anzupassen, vor allem bei der Verteilung der Arbeitsplätze, der Arbeitsausrüstung und der Produktionsmethoden, so dass monotone und sich ständig wiederholende Arbeiten vermieden und die eventuell daraus folgenden Schäden verhindert werden;
 - Den Entwicklungsgrad der Technik beachten;
 - Die gefährlichen Maschinen durch sicherere auszutauschen;
 - Die Vorbeugungsmaßnahmen so zu definieren, dass zusammenhängend die Technik, die Organisation der Arbeit, die Arbeitsbedingungen, die sozialen Beziehungen und der Einfluss der Umwelt auf die Arbeit berücksichtigt werden;
 - Die Priorität liegt im Schutz der Gesundheit;
 - Den Arbeitern angemessene Anweisungen zu geben;
- Die Prinzipien werden vom Unternehmen angewandt, um die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter, einschließlich der Vorbeugung der Berufs-, der Informations-, der Bildungsrisiken sowie der Bereitstellung einer Organisation und der dazu notwendigen Mittel sicherzustellen;
- Das Suchen von Vorteilen für das Unternehmen, die wie auch immer gegen die geltenden Gesetze zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz verstößen, wird in keiner Hinsicht toleriert.

Hinsichtlich des Straftatbestands nach Art. 603 bis StGB sind grundsätzlich nachfolgende Prinzipien definiert:

- Jedes Gesetz zur Vorbeugung der Sicherheit am Arbeitsplatz und zu Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften strengstens zu befolgen;

Die Angaben im vorliegenden Dokument wurden in allgemeiner Form gemacht, wobei möglicherweise interne Prozesse bestehen könnten, die genauere Vorgaben beinhalten. Gegebenenfalls müssen besagte strengere Regeln genau beachtet werden.

5. Verbrechen im Zusammenhang mit der EDV und der unerlaubten Verarbeitung von Daten

5.1. Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel widmet sich gemäß Art. 24-bis des GvD 231/2001 den Verbrechen im Zusammenhang mit der EDV laut den nachfolgend aufgezählten Artikeln des Strafgesetzbuches:

Art. 491-bis StGB - Durch Datenverarbeitung hergestellte Urkunde

Der Artikel stellt die Fälschung einer durch Datenverarbeitung hergestellten öffentlichen oder privaten Urkunde unter Strafe. Als Urkunde gilt in diesem Zusammenhang jeder Datenträger, der beweisrelevante Daten, Informationen oder Programme enthält.

Art. 615-ter StGB - Unbefugter Zugang zu einem Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem.

Der Straftatbestand trifft den unbefugten Zugang, also den „Einbruch“ in ein informatisches System, indem die Sicherheitsvorkehrungen des Systems umgangen oder gebrochen werden (z.B. Hacker Angriff) oder der Aufenthalt im System gegen den ausdrücklichen oder stillschweigenden Willen dessen, der das Recht hat, ihn auszuschließen.

Die Gefängnisstrafen werden erhöht

1. wenn die Tat von einem öffentlichen Beamten oder einem Beauftragten eines öffentlichen Dienstes unter Missbrauch, der mit der Funktion oder dem Dienst verbundenen Befugnisse oder Pflichten begangen wird, oder von jemandem, der auch unbefugt den Beruf eines Privatdetektivs ausübt, oder unter Missbrauch der Eigenschaft als Systembetreiber;
2. wenn der Täter zur Begehung der Tat Drohungen oder Gewalt gegen Sachen oder Personen anwendet oder offensichtlich bewaffnet ist;
3. wenn die Tat zur Zerstörung oder Beschädigung des Systems, zur vollständigen oder teilweisen Unterbrechung seiner Funktion, oder zur Zerstörung, Beschädigung, Entwendung – auch durch Reproduktion oder Übermittlung – oder Unzugänglichkeit der darin enthaltenen Daten, Informationen oder Programme für den Berechtigten führt.

Wenn die im ersten und zweiten Absatz genannten Taten Systeme betreffen, die von militärischem Interesse oder für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit, das Gesundheitswesen oder den Zivilschutz oder allgemein von öffentlichem Interesse sind, beträgt die Strafe jeweils die Gefängnisstrafe von drei bis zu zehn Jahren und von vier bis zu zwölf Jahren.

Art. 615-quater StGB - Besitz, Verbreitung und unbefugte Installation von Geräten, Codes und anderen Mitteln für den Zugriff auf Computer- oder Telekommunikationssysteme.

Jeder, der sich mit dem Ziel, sich selbst oder anderen einen Vorteil zu verschaffen oder anderen Schaden zuzufügen, unbefugt Apparate, Werkzeuge, Teile von Apparaten oder Werkzeugen, Codes, Passwörter oder andere Mittel, die geeignet sind, Zugang zu einem durch Sicherheitsmaßnahmen geschützten Informations- oder Telekommunikationssystem zu erlangen verschafft, besitzt, herstellt, vervielfältigt, verbreitet, importiert, übermittelt, übergibt oder auf andere Weise anderen zur Verfügung stellt oder installiert, oder der Anweisungen oder Hinweise zu diesem Zweck gibt, wird mit einer Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren und mit einer Geldstrafe bis zu 5.164 Euro bestraft.

Art. 615-quinquies StGB - Verbreitung von Programmen, die dazu bestimmt sind, ein Datenverarbeitungssystem zu beschädigen oder zu unterbrechen.

Der Straftatbestand trifft die Verbreitung, Mitteilung oder Übergabe von Programmen oder sonstigen informatischen Vorrichtungen, die geeignet und bestimmt sind, in einem

informatischen System Schäden anzurichten, dieses zu unterbrechen oder dessen Funktionen zu stören (Z. B. Viren, Würmer, logical bombs etc.).

Art. 617-quater StGB - Afangen, Verhindern oder Unterbrechen von Mitteilungen im Wege der Datenverarbeitung oder Telekommunikation.

Straftatbestand: Jeder, der betrügerisch Kommunikation, die sich auf ein Informations- oder Telekommunikationssystem bezieht oder zwischen mehreren Systemen erfolgt, abfängt, behindert oder unterbricht, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Sofern die Tat nicht ein schwerwiegenderes Verbrechen darstellt, gilt dieselbe Strafe für jeden, der den Inhalt der im ersten Absatz genannten Kommunikation, ganz oder teilweise, durch irgendein öffentliches Informationsmittel offenlegt.

Die in den Absätzen eins und zwei genannten Verbrechen sind auf Strafantrag des Verletzten strafbar.

Die Straftat wird von Amts wegen verfolgt und die Strafe beträgt vier bis zehn Jahre Gefängnis, wenn die Tat:

1. zum Nachteil eines der im Artikel 615-ter, dritter Absatz, genannten Informations- oder Telekommunikationssysteme begangen wird;
2. zum Nachteil eines öffentlichen Beamten während oder aufgrund seiner Funktion oder durch einen öffentlichen Beamten oder Beauftragten eines öffentlichen Dienstes unter Missbrauch der mit der Funktion oder dem Dienst verbundenen Befugnisse oder Pflichten, oder durch jemanden, der auch unbefugt den Beruf eines Privatdetektivs ausübt, oder unter Missbrauch der Eigenschaft als Systembetreiber begangen wird.

Art. 617-quinquies StGB – Unerlaubter Besitz, Verbreitung und Installation von Geräten und anderen Mitteln zum Afangen, Behinderen oder Unterbrechen von informatischer- oder telematischer Kommunikation.

Straftatbestand: Wer, außerhalb der gesetzlich erlaubten Fälle, zum Zweck des Abhörens von Kommunikation in Bezug auf ein IT- oder telematisches System oder zwischen mehreren Systemen oder zum Zweck der Verhinderung oder Unterbrechung solcher Kommunikation Geräte, Programme, Codes, Passwörter oder andere Mittel, die geeignet sind, solche Kommunikation abzufangen, zu verhindern oder zu unterbrechen, beschafft, besitzt, herstellt, vervielfältigt, verbreitet, einführt, übermittelt, übergibt, auf andere Weise zur Verfügung stellt oder installiert, wird mit einer Gefängnisstrafe von ein bis vier Jahren bestraft.

Wenn eine der in Artikel 617-quater, Absatz vier, Nummer 2), genannten Umstände vorliegt, wird eine Gefängnisstrafe von zwei bis sechs Jahren verhängt.

Art. 635-bis, Art. 635-quater und Art. 635-quinquies StGB - Beschädigung von Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystemen.

Die Straftatbestände treffen die Zerstörung, Beschädigung, Verlangsamung, Löschung oder sonstige Abänderung von Daten, Programmen oder Informationen, die sich in Systemen Dritter befinden. Der Tatbestand wird erschwert, wenn die Systeme dem Staat oder einer anderen öffentlichen Körperschaft gehören oder von öffentlichem Nutzen sind

Art. 635-ter StGB - Unbefugter Zugang zu einem Computer- oder Telekommunikationssystem

Straftatbestand: Wer sich unbefugt Zugang zu einem durch Sicherheitsmaßnahmen geschützten Computer- oder Telekommunikationssystem verschafft oder sich dort gegen den ausdrücklichen oder stillschweigenden Willen des Ausschlussberechtigten aufhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Es wird eine Freiheitsstrafe von zwei bis zehn Jahren verhängt:

1) wenn die Straftat von einem Amtsträger oder von einer Person, die mit einer öffentlichen Dienstleistung betraut ist, unter Missbrauch der Amtsgewalt oder unter Verletzung der mit der Funktion oder der Dienstleistung verbundenen Pflichten oder von einer Person, die auch den Beruf des Privatdetektivs missbräuchlich ausübt, oder unter Missbrauch der Eigenschaft eines Netzbetreibers begangen wird

2) wenn der Täter zur Begehung der Tat Drohungen oder Gewalt gegen Sachen oder Personen anwendet, oder wenn er offensichtlich bewaffnet, ist;
3) wenn die Tat die Zerstörung oder Beschädigung des Systems oder die vollständige oder teilweise Unterbrechung seines Betriebs oder die Zerstörung oder Beschädigung oder Beseitigung, auch durch Vervielfältigung oder Übertragung, oder die Unzugänglichkeit der darin enthaltenen Daten, Informationen oder Programme für den Eigentümer zur Folge hat.
Betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Tatbestände Computer- oder Telekommunikationssysteme, die von militärischem Interesse sind oder sich auf die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit, die Gesundheit oder den Katastrophenschutz beziehen oder in jedem Fall von öffentlichem Interesse sind, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei bis zehn Jahren bzw. vier bis zwölf Jahren.
In dem in Absatz 1 vorgesehenen Fall wird die Straftat auf Strafantrag des Verletzten geahndet; in den anderen Fällen wird sie von Amts wegen verfolgt.

Art. 635-quater StGB – Beschädigung von IT- und telematischen Systemen

Straftatbestand: Sofern die Tat nicht ein schwereres Verbrechen darstellt, wird jeder, der durch die in Artikel 635-bis beschriebenen Handlungen oder durch die Einführung oder Übertragung von Daten, Informationen oder Programmen Systeme von Computern oder telematischen Systemen anderer zerstört, beschädigt, ganz oder teilweise unbrauchbar macht oder deren Betrieb erheblich stört, mit einer Gefängnisstrafe von zwei bis sechs Jahren bestraft.

Die Strafe beträgt drei bis acht Jahre Gefängnis:

- wenn die Tat von einem Beamten oder einer Person, die mit einem öffentlichen Dienst betraut ist, unter Missbrauch der Befugnisse oder unter Verletzung der Pflichten im Zusammenhang mit der Funktion oder dem Dienst, oder von jemandem, der auch unbefugt den Beruf des Privatdetektivs ausübt, oder unter Missbrauch der Stellung als Systembetreiber begangen wird;

- wenn der Täter zur Begehung der Tat Drohung oder Gewalt anwendet oder offensichtlich bewaffnet, ist.

Art. 635-quater.1. StGB - Unbefugter Besitz, Verbreitung und Installation von Geräten, Vorrichtungen oder Computerprogrammen, die darauf abzielen, ein IT- oder telematisches System zu beschädigen oder zu unterbrechen

Straftatbestand: Jeder der mit dem Ziel, ein IT- oder telematisches System oder die darin enthaltenen oder damit verbundenen Informationen, Daten oder Programme unrechtmäßig zu beschädigen oder die vollständige oder teilweise Unterbrechung oder Veränderung seiner Funktionsweise zu fördern, sich unbefugt Geräte, Vorrichtungen oder Computerprogramme beschafft, besitzt, herstellt, vervielfältigt, importiert, verbreitet, übermittelt, übergibt oder in irgendeiner Weise anderen zur Verfügung stellt oder installiert, wird mit einer Gefängnisstrafe von bis zu zwei Jahren und einer Geldstrafe von bis zu 10.329 Euro bestraft.

Die Strafe beträgt zwei bis sechs Jahre Gefängnis, wenn einer der Umstände gemäß Artikel 615-ter, Absatz zwei, Nummer 1) zutrifft.

Die Strafe beträgt drei bis acht Jahre Gefängnis, wenn die Tat Systeme betrifft, die in Artikel 615-ter, Absatz drei, beschrieben sind.

Art. 635-quinquies StGB - Beschädigung von Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystemen von öffentlichem Interesse.

Straftatbestand: Sofern die Tat nicht ein schwereres Verbrechen darstellt, wird jeder, der durch die in Artikel 635-bis beschriebenen Handlungen oder durch die Einführung oder Übertragung von Daten, Informationen oder Programmen Handlungen ausführt, die darauf abzielen, IT- oder telematische Systeme von öffentlichem Interesse ganz oder teilweise zu zerstören, zu beschädigen, unbrauchbar zu machen oder deren Funktion erheblich zu beeinträchtigen, mit einer Gefängnisstrafe von zwei bis sechs Jahren bestraft.

Die Strafe beträgt drei bis acht Jahre Gefängnis:

wenn die Tat von einem Beamten oder einer Person, die mit einem öffentlichen Dienst betraut ist, unter Missbrauch der Befugnisse oder unter Verletzung der Pflichten im Zusammenhang mit

der Funktion oder dem Dienst, oder von jemandem, der auch unbefugt den Beruf des Privatdetektivs ausübt, oder unter Missbrauch der Stellung als Systembetreiber begangen wird; wenn der Täter zur Begehung der Tat Drohung oder Gewalt anwendet oder offensichtlich bewaffnet ist;

wenn durch die Tat die Zerstörung, Beschädigung, Löschung, Veränderung oder Unterdrückung von Informationen, Daten oder Computerprogrammen verursacht wird.

Die Strafe beträgt vier bis zwölf Jahre Gefängnis, wenn eine der Umstände gemäß den Nummern 1) und 2) des zweiten Absatzes zusammen mit einer der Umstände gemäß Nummer 3) vorliegt.

Art. 640-quinquies StGB - Betrügerische Handlungen des eine elektronische Signatur Beglaubigenden.

Der Straftatbestand trifft denjenigen, welcher missbräuchlich Dienstleistungen im Rahmen der Erstellung, Ausgabe und Beglaubigung von elektronischen Signaturen verrichtet oder in diesem Zusammenhang betrügerische Handlungen vollbringt.

Artikel 1, Absatz 11, Gesetzesdekret Nr. 105, vom 21. September 2019, umgewandelt in das Gesetz Nr. 133 vom 18. November 2019 - :Cybersicherheit

Der Straftatbestand trifft denjenigen, der zum Zweck der Behinderung oder der Beeinflussung der vom G.D. Nr. 105/2019 vorgesehenen Verfahren (Bestandsaufnahme der Netze, informatischen Systeme und Dienste, sowie Auslagerung der Lieferung von ICT -Gütern und -Diensten bzw. Tests) oder der Kontroll- und Überwachungstätigkeiten, Informationen, Daten oder Sachumstände bereitstellt, die nicht der Wahrheit entsprechen und für die Erstellung oder Aktualisierung der Listen der verwendeten Netzwerke, informatischen Systeme und informatischen Dienste oder zum Zwecke der geforderten Mitteilungen oder für die Durchführung spezifischer Kontroll- und Überwachungstätigkeiten relevant sind. Die unterlassene Mitteilung, der oben genannten Daten, Informationen oder Sachumstände innerhalb der vorgeschriebenen Fristen, stellt zudem eine Straftat im Sinne von GvD Nr. 231/01 dar.

5.2. Risikobereiche

Die von der Genossenschaft als Risikoreich eingestuften Bereiche können wie folgt zusammengefasst werden:

- Fälschung von Urkunden im Wege der Datenverarbeitung;
- Unerlaubter Zugang oder Aufenthalt in geschützten informatischen oder telematischen Systemen bzw. „Eindringen“ in solche durch eine Person, die dem Unternehmen angehört;
- Missbräuchliche Aneignung, Vervielfältigung, Verbreitung, Mitteilung oder Übergabe von Codes, Passwörtern, oder anderen Mitteln, die Zugang zu Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystemen verschaffen;
- Missbräuchliche Verbreitung, Mitteilung oder Übergabe von Programmen oder sonstigen Vorrichtungen, die bestimmt sind, Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssysteme oder dort enthaltene Daten und Programme zu beschädigen oder sonst deren Funktionen zu verringern oder zu verändern (z.B. Einführung von Viren, Würmern, logical bombs etc.);
- Missbräuchliches Abfangen, Verhindern oder Unterbrechen von Mitteilungen und deren Verbreitung nach außen;
- Anbringung von Vorrichtungen, die bestimmt und geeignet sind, Mitteilungen im Wege der Datenverarbeitung und Telekommunikation abzufangen;
- Zerstörung, Löschung, Abänderung von Informationen, Daten oder Programmen Dritter ohne deren Einverständnis;
- Begehung von Tatbeständen, die geeignet sind, Informationen, Daten oder Programme zu zerstören, zu stören, zu löschen oder abzuändern, die dem Staat oder einer anderen öffentlichen Körperschaft gehören oder die sonst von öffentlichem Nutzen sind.

5.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel (Verbrechen im Zusammenhang mit EDV) bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltenweisen von allen Nutzern der Informatiksysteme des Betriebes, d.h. der Gesamtheit der Hard- und Softwarenutzer.

5.4. Allgemeine Verhaltensregeln

Der spezifische Teil 4, der die Verhaltensweisen, die das Unternehmen an den Tag legt, um Verbrechen im Zusammenhang mit der EDV zu vermeiden, sieht als Pflicht für die Adressaten vor, dass:

- Die Gesetze und internen Richtlinien zum Schutz der Informatik strikt befolgt werden müssen;
- Daten, Programme und Informationen vor nicht zuständigen Mitarbeitern und Dritten zu schützen sind;
- Missbräuchliche Zugriffe auf Systeme, Programme oder Daten Dritter durch Mitarbeiter der Genossenschaft zu verhindern sind.

Den Adressaten ist es ausdrücklich verboten:

- Das Informatiksystem des Unternehmens für illegale Aktivitäten zu missbrauchen, die dem Unternehmen, dessen Mitarbeitern, den Lieferanten, den Kunden und Dritten, einschließlich des Staates oder anderen öffentlichen Körperschaften, einen Schaden zufügen könnten;
- Mitteilungen und Informationen Dritter illegal abzufangen;
- Das betriebliche Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationssystem zur Verbreitung von Programmen (Viren, Spam usw.) zu verwenden, die andere Informatiksysteme beschädigen oder unterbrechen können;
- Informationen, Wissen und erworbene oder erarbeitete Daten ohne ausdrückliche Erlaubnis des Vorgesetzten und/oder des zuständigen Entscheidungsträgers zu verwenden, mitzuteilen oder zu verbreiten.

Es gelten integrierend

- Die allgemeinen Verhaltensregeln laut Ethikkodex

6. Transnationale Verbrechen, kriminelle Vereinigungen und mafiaartige Vereinigungen

NICHT RELEVANT

Begründung:

Die konkrete Tätigkeit der Genossenschaft sowie der Umstand, dass die Tätigkeit und das Einzugsgebiet territorial sehr beschränkt ist, führt zum Schluss, dass dieser Risikobereich für die Genossenschaft **nicht relevant ist**.

Residuale Verhaltensregeln:

Die Verwalter und die leitenden Angestellten haben sich jedenfalls an die allgemeinen Verhaltensregeln laut Ethikkodex zu halten.

7. Verbrechen im Zusammenhang mit Geldwäsche, Eigengeldwäsche, Hehlerei und Verwendung von Geldern unrechtmäßiger Herkunft.

7.1. Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die Verbrechen laut den Tatbeständen, die im Art. 25-octies GvD 231/2001 aufgezählt sind:

Art. 648 StGB - Hehlerei

Der Straftatbestand trifft denjenigen, welcher, um für sich oder anderen einen Vorteil zu erlangen, Geld oder Sachen, die aus irgendeinem Verbrechen herrühren erwirbt, annimmt oder verbirgt oder sonst beim Erwerb, der Annahme oder dem Verbergen behilflich ist.

Art. 648-bis StGB - Geldwäsche

Der Straftatbestand trifft den Austausch oder die Weiterleitung von Geld, Gütern oder anderen Vorteilen, die aus einem Verbrechen oder einer Übertretung stammen oder die Vornahme von anderen Machenschaften, um die Herkunft besagter Güter zu verheimlichen.

Art. 648-ter 1 StGB - Eigengeldwäsche

Der Straftatbestand trifft denjenigen, welcher ein Verbrechen oder eine Übertretung begangen hat und in Folge Geld, Güter oder andere Vorteile, die aus dem Verbrechen stammen, verwendet, austauscht, weiterleitet und in wirtschaftlichen, finanziellen, unternehmerischen oder spekulativen Tätigkeiten einsetzt oder andere Machenschaften vornimmt, um die Herkunft besagter Güter zu verheimlichen.

Der Einsatz oder die Verwendung besagter Güter im ausschließlichen privaten Bereich, etwa für persönliche Ausgaben, ist nicht strafbar.

Der Straftatbestand wird verschärft, wenn er im Bank- oder Finanzbereich vorgenommen wird oder generell mit organisierter Kriminalität in Verbindung steht.

7.2. Risikobereiche

Die von der Genossenschaft abstrakt als riskant eingestuften Bereiche in Bezug auf diese Risikogruppe beschränken sich auf die sog. Eigengeldwäsche, d.h. auf die Verwendung in wirtschaftlich – finanziellen Tätigkeiten von Geld oder Gütern unrechtmäßiger Herkunft, im Sinne von unrechtmäßig erwirtschafteten Vermögen vor Allem im Zuge von allfälliger Steuerhinterziehung.

Die Risikobereiche sind somit folgende:

- Bilanzerstellung und im allgemeinen Erstellung von Dokumenten zur wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Genossenschaft;
- Bereich der Steuererklärungen und –meldungen sowie im allgemeinen Erklärungen und Meldungen an Steuer- und Finanzbehörden;
- Berechnung und Einzahlung der geschuldeten Steuerbeträge;

7.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen von Verwaltern und Angestellten der Genossenschaft, die ihre Arbeit im Risikobereich ausüben, sowie die externen Mitarbeiter, Partner, ebenso wie alle Personen, die im Namen oder/und für das Unternehmen agieren, die im Nachfolgenden „Adressaten“ genannt werden.

7.4. Allgemeine Verhaltensregeln

Es gelte dieselben Verhaltensregeln wie unter Punkt 2.4. und unter Punkt 18.4., Besonderer Teil, aufgelistet.

Es gelten integrierend

- Die allgemeinen Verhaltensregeln laut Ethikkodex

8. Verbrechen im Zusammenhang mit Geldfälschung sowie mit Verfälschung von Markennamen, Unterscheidungszeichen für geistige Schöpfungen oder gewerblichen Erzeugnissen

NICHT RELEVANT

Begründung:

Die konkrete Tätigkeit der Genossenschaft sowie die Umstände, dass grundsätzlich kein nennenswerter Bargeldverkehr erfolgt, in der Promotion und Werbung keine Marken zum Einsatz kommen, führen zum Schluss, dass dieser Risikobereich für die Genossenschaft **nicht relevant ist.**

Residuale Verhaltensregeln:

Die Verwalter und alle Mitarbeiter haben sich jedenfalls an die allgemeinen Verhaltensregeln laut Ethikkodex zu halten.

9. Verbrechen zu terroristischen Zwecken oder mit dem Zwecke des Umsturzes der demokratischen Ordnung

NICHT RELEVANT

Begründung:

Die konkrete Tätigkeit der Genossenschaft führt zum Schluss, dass dieser Risikobereich für die Genossenschaft **nicht relevant ist**.

Residuale Verhaltensregeln:

Die Verwalter und alle Mitarbeiter haben sich jedenfalls an die allgemeinen Verhaltensregeln laut Ethikkodex zu halten.

10. Verbrechen gegen die Persönlichkeit des Einzelnen

NICHT RELEVANT

Begründung:

Mit Ausnahme des Straftatbestands laut Art. 603 bis StGB, der weiter oben unter Abschnitt 4 behandelt wurde, kann im Lichte der konkreten Tätigkeit der Körperschaft dieser Risikobereich für die Schöneben AG als **nicht relevant** eingestuft werden.

Residuale Verhaltensregeln:

Die Verwalter und alle Mitarbeiter haben sich jedenfalls an die allgemeinen Verhaltensregeln laut Ethikkodex zu halten.

11. Verbrechen gegen Gewerbe und Handel

11.1. Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel (Verbrechen gegen Gewerbe und Handel) bezieht sich auf die Straftatbestände, die im Strafgesetzbuch aufscheinen und von Art. 25 bis 1. GvD 231/2001 aufgezählt sind:

Art. 513 StGB - Störung der Freiheit von Gewerbe und Handel

Der Straftatbestand stellt die Anwendung von Gewalt oder betrügerischen Mitteln unter Strafe, um die Ausübung eines Gewerbes oder des Handels zu hindern oder zu stören.

Art. 513-bis StGB - Unerlaubter Wettbewerb mittels Bedrohung oder Gewalt

Der Straftatbestand stellt die Verfälschung des unternehmerischen Wettbewerbs durch Drohung und Gewalt unter Strafe.

Art. 514 StGB - Betrügerische Handlungen gegen das inländische Gewerbe

Der Straftatbestand stellt den Verkauf im In- und Ausland von gewerblichen Erzeugnissen mit nachgemachten oder verfälschten Namen, Marken oder Unterscheidungszeichen unter Strafe, wodurch dem inländischen Gewerbe ein Nachteil zugefügt wird.

Art. 515 StGB - Betrügerische Handlungen bei der Ausführung eines Handelsgeschäftes

Der Straftatbestand stellt die Lieferung einer Sache an den Erwerber unter Strafe, die nach Ursprung, Herkunft, Güte oder Menge von der angegebenen oder vereinbarten abweicht, wenn dies in der Ausübung einer Handelstätigkeit oder in öffentlich zugänglichen Räumen geschieht.

Art. 516 StGB - Verkauf von unechten Nahrungsmitteln als echte

Der Straftatbestand stellt den Verkauf von unechten Nahrungsmitteln als echte unter Strafe.

Art. 517 StGB - Verkauf von gewerblichen Erzeugnissen mit irreführenden Zeichen

Der Straftatbestand stellt den Verkauf von geistigen Werken oder gewerblichen Erzeugnissen mit Namen, Marken oder Unterscheidungszeichen unter Strafe, die den Käufer über Ursprung, Herkunft oder Güte des Verkaufsgutes täuschen können.

Art. 517-ter StGB - Herstellung und Verkauf von Erzeugnissen die unter widerrechtlicher Aneignung von Markennamen hergestellt wurden

Der Straftatbestand stellt die Herstellung oder den gewerblichen Gebrauch von Gegenständen, die durch unerlaubte Aneignung eines anerkannten Markennamens oder in Verletzung desselben hergestellt wurden, unter Strafe.

Art. 517-quater StGB - Fälschung von geografischen Ursprungsangaben oder Benennungen von Landwirtschaftlichen Produkten und Nahrungsmitteln

Der Straftatbestand stellt die Fälschung von geografischen Ursprungsangaben oder Benennungen von landwirtschaftlichen Produkten und Nahrungsmitteln und deren Einfuhr oder Verkauf unter Strafe.

11.2. Risikobereiche

Die von der Genossenschaft als risikoreich eingestuften Bereiche in Bezug auf die Verbrechen gegen Industrie und Handel sind:

- Missachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der gängigen Geschäftspraxis in Bezug auf Verhandlungen und Abschlüsse von Geschäften.
- Risiken im Bereich der Verkaufs- und Handelstätigkeit, im Besonderen in der Ermittlung des Energieverbrauchs seitens der Kunden der Genossenschaft;

11.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen von Führungskräften und Angestellten der Genossenschaft, die ihre Tätigkeit in den Risikobereichen ausüben, sowie die externen Mitarbeiter, die Partner und alle Personen, die im Namen und/oder für die Genossenschaft agieren.

11.4. Allgemeine Verhaltensregeln

Alle Personen, die für und/oder im Namen der Genossenschaft agieren, müssen die geltenden Gesetze und Verordnungen streng und ausnahmslos beachten. Insbesondere müssen in diesem Bereich folgende Normen, Regelungen und internen Vorschriften eingehalten werden:

- Transparenz in der Verkaufstätigkeit;
- Konsumentenschutz;
- Verwendung von zugelassenen und erprobten, und wo gesetzlich vorgeschrieben auch von geeichten Messgeräten für die Ermittlung des Energieverbrauchs seitens der Kunden der Genossenschaft.

Es wird die Notwendigkeit betont, die Geschäfts- und Handelstätigkeit an den allgemeinen Leitsätzen der Korrektheit im Rahmen einer förderlichen und positiven Konkurrenz auszurichten und auch in diesem Bereich von jeder widerrechtlichen Tätigkeit abzusehen.

Es gelten integrierend

- Die allgemeinen Verhaltensregeln laut Ethikkodex

12. Verbrechen in Verletzung des Urheberrechts und Autorenrechts

NICHT RELEVANT

Begründung:

Die konkrete Tätigkeit der Genossenschaft führt zum Schluss, dass dieser Risikobereich für die Genossenschaft **nicht relevant ist**.

Residuale Verhaltensregeln:

Die Verwalter und alle Mitarbeiter haben sich jedenfalls an die allgemeinen Verhaltensregeln laut Ethikkodex zu halten.

13. Verbrechen der Verleitung zur Falschaussage oder der Aussageverweigerung an eine Gerichtsbehörde

13.1. Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf den Straftatbestand, der im Strafgesetzbuch unter Art. 377-bis aufscheint und von Art. 25-decies GvD 231/2001 aufgezählt ist.

Art. 377-bis StGB - Verleitung zur Falschaussage oder der Aussageverweigerung an eine Gerichtsbehörde

Straftatbestand: Verleitung einer Person durch Gewalt oder Bedrohung oder durch das Angebot von Geld oder sonstigen Vorteilen dazu, Aussagen zurückzuhalten oder Falschaussagen zu tätigen, wenn diese an eine Gerichtsbehörde gerichtet sind und in einem Strafprozess verwendet werden können.

13.2. Risikobereiche

Die von der Genossenschaft als Risikoreich eingestuften Bereiche in Bezug auf das besagte Verbrechen sind:

- Verwicklung der Genossenschaft oder deren Mitarbeiter in einem Strafprozess Zivilprozess oder in einem anderen gerichtlichen Verfahren;

13.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen von Verwaltern und allen Mitarbeitern der Genossenschaft.

13.4. Allgemeine Verhaltensregeln

Alle Personen, die für und/oder im Namen der Genossenschaft agieren, müssen die geltenden Gesetze und Verordnungen in Zusammenhang mit einer Zeugenaussage oder anderen Mitteilung an Gerichtsbehörden und Ermittlern streng und ausnahmslos beachten. Insbesondere müssen in diesem Bereich gewährleistet werden:

- Dass kein auch indirekter Einfluss jedwelcher Art auf Mitarbeiter oder Dritte genommen wird, um deren Aussage vor Gericht zu beeinflussen;

Es wird die Notwendigkeit betont, die Geschäfts- und Handelstätigkeit an den allgemeinen Leitsätzen der Korrektheit und den geltenden Rechtsvorschriften auszurichten und auch in diesem Bereich von jeder widerrechtlichen Tätigkeit abzusehen.

Es gelten integrierend

- Die allgemeinen Verhaltensregeln laut Ethikkodex

14. Umweltdelikte

14.1. Bestimmungen

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die Straftatbestände, die von Art. 25-undecies GvD 231/2001 aufgezählt werden.

14.1.1. Straftatbestände laut Strafgesetzbuch; Art. 452 bis, 452 quater, 452 quinquies, 452 sexies, 452 octies, 727-bis und 733-bis StGB

a) Art. 452 bis StGB – Umweltverschmutzung

Straftatbestand: die unerlaubte Zerstörung oder sonstige bedeutende und messbare qualitative Verschlechterung von Gewässern, der Luft oder ausgedehnter und bedeutender Abschnitte des Territoriums, eines Ökosystems, der Artenvielfalt, auch in der Landwirtschaft, der Flora und Fauna.

Der Straftatbestand wird verschärft, wenn er zu Lasten landschaftlich, biologisch, historisch, architektonisch oder archäologisch geschützter Gebiete begangen wird, sowie zu Lasten von Naturschutzgebieten, oder wenn geschützte Pflanzen- oder Tierarten geschädigt werden.

b) Art. 452 quater StGB - Umweltdesaster

Straftatbestand: wenn, außerhalb der erwähnten Straftaten, das Gleichgewicht eines Ökosystems unwiderruflich zerstört wird oder die Wiederherstellung des Gleichgewichts nur durch außerordentliche Ausgaben oder Maßnahmen gewährleistet werden kann, oder wenn die Zerstörung in Hinsicht auf deren Tragweite oder ihre Schädlichkeit gegen die Personen oder die Tierwelt besondere Ausmaße annimmt.

Der Straftatbestand wird verschärft, wenn er zu Lasten landschaftlich, biologisch, historisch, architektonisch oder archäologisch geschützter Gebiete begangen wird, sowie zu Lasten von Naturschutzgebieten, oder wenn geschützte Pflanzen- oder Tierarten geschädigt werden.

c) Art. 452 quinquies StGB - Fahrlässige Umwelt vergehen

Die genannten, an sich absichtlichen Straftaten werden bei fahrlässigem Verhalten abgemildert.

d) Art. 452 sexies StGB – Handel mit hoch radioaktivem Material.

Straftatbestand: Abgabe, Annahme, Transport, Import, Export, Aufbewahrung, Handel und Aufgabe oder sonst unerlaubtes Ablagern von hoch radioaktivem Material.

Die Strafe wird verschärft, wenn Gefahr der Zerstörung oder qualitativen Verschlechterung der Gewässer, der Luft oder ausgedehnter Abschnitte des Bodens oder des Untergrunds sowie eines Ökosystems, der Artenvielfalt auch in der Landwirtschaft, der Flora und Fauna besteht.

Wenn Gefahr für Leib und Leben von Menschen besteht, wird die Straftat nochmals verschärft.

e) Art. 452 octies StGB – Erschwerende Umstände

Die genannten Straftatbestände sind erschwert, wenn sie im Zusammenhang mit kriminellen Vereinigungen stehen oder solche Vereinigungen zum Zwecke gegründet wurden, solche Straftaten zu verüben.

f) Art. 727-bis StGB - Tötung, Zerstörung, Fang, Entnahme und Aufbewahrung von Exemplaren geschützter Pflanzen und Tierarten

Straftatbestand: abgesehen von den gesetzlich zugelassenen Fällen Begehung der oben angegebenen Handlungen an geschützten Wild- und Pflanzenarten.

Ausgeschlossen sind auch Fälle in denen eine geringfügige Anzahl von Lebewesen betroffen ist und der Erhalt der Art nicht durch die Handlung gefährdet ist.

g) Art. 733-bis StGB - Zerstörung oder Schädigung innerhalb eines geschützten Bereichs

Straftatbestand: Zerstörung eines Habitats innerhalb eines geschützten Bereichs oder Schädigung von dessen Erhaltszustand.

14.1.2. Straftatbestände laut Art. 137 GvD Nr. 152 vom 3.04.2006, Absatz, 3, 5 erster Satz und 13

a) Übertretungen gemäß Absätze 3, 5, erster Satz und 13,

- **Absatz 3**, missbräuchliche Ableitung von industriellen Abwässern, die Stoffe beinhalten, die zu den gefährlichen Substanzen laut Tabelle 5 und 3/A, Anlage 5 gehören, ohne sic an die Vorschriften der dazu erteilten Ermächtigung oder an sonstige erhaltene Vorschriften zu halten (Art. 107, Absatz 1, und 108, Absatz 4)

- **Absatz 5, erster Satz;** Ableitung von Industrieabwässern, die Stoffe laut Tabelle 5 Anlage 5 beinhalten und die Grenzwerte laut Tabelle 3 überschreiten oder, bei Ausguss am Boden, jene laut Tabelle 4 immer in Anlage 5 oder jene noch engeren Grenzen, die die Regionen, Autonomen Provinzen oder sonst die zuständigen Behörden festgelegt haben (Art. 107, Abs.1).

- **Absatz 13.** Ableitung von Stoffen oder sonstigen Materialien ins Meerwasser, für die gemäß den geltenden internationalen Normen ein absolutes Ableitungsverbot verhängt wurde, außer die Menge ist so gering, dass sie rasch von den physischen, chemischen und biologischen Prozessen unschädlich gemacht werden, die natürlich im Meer stattfinden und sofern eine vorgreifende Ermächtigung der zuständigen Behörde vorliegt.

b) Übertretungen gemäß Absätze 2, 5 zweiter Satz, und 11,

- **Absatz 2** (in Bezug auf Absatz 1); Öffnung oder sonstige Durchführung von neuen Ableitungen von Industrieabwässern ohne Ermächtigung oder Weiterführung von so gearteten Ableitungen bei Widerrufener oder Aufgehobener Ermächtigung, sofern die Abwässer die gefährlichen Stoffe laut Tabelle 5 und 3/A, Anlage 5, beinhalten.

- **Absatz 5, zweiter Satz;** Ableitung von Industrieabwässern, die Stoffe laut Tabelle 4 Anlage 5 beinhalten und auch die Grenzwerte laut Tabelle 3/A überschreiten.

- **Absatz 11;** Nichteinhaltung der Ableitungsverbote laut Art. 103 und 104 (Ableitungen in den Untergrund und ins Grundwasser).

14.1.2.1. Straftatbestände laut Art. 256, GvD Nr. 152 vom 3.04.2006 (unerlaubte Abfallbewirtschaftung): Absätze 1, Buchst. a), und 6, erster Satz, 1, Buchst. b), 3, erster Satz, und Absatz 5 und 3, zweiter Satz;

- **Absatz 1, Buchst. b), und 6, zweiter Satz;** Sammlung, Transport, Wiedergewinnung, Entsorgung, Handel und Vermittlung von nicht gefährlichen Abfällen ohne die laut Art. 208, 209, 210, 211, 212, 214, 215 und 216 vorgesehenen Ermächtigungen, Eintragungen oder Mitteilungen sowie zwischenzeitliche Lagerung am Herstellungsort in Verletzung der laut Art. 227, Abs. 1, Buchst. b) vorgesehenen Vorschriften von gefährlichen sanitären Abfällen.

- **Absatz 1, Buchst. b), 3, zweiter Satz;** Sammlung, Transport, Wiedergewinnung, Entsorgung, Handel und Vermittlung von gefährlichen Abfällen ohne die laut Art. 208, 209, 210, 211, 212, 214, 215 und 216 vorgesehenen Ermächtigungen, Eintragungen oder Mitteilungen sowie Einrichtung oder Unterhalt einer nicht bewilligten Mülldeponie;

- **Absatz 5 und 3, zweiter Satz;** Nicht bewilligte Durchmischung von Abfällen und Einrichtung oder Unterhalt einer nicht bewilligten Mülldeponie, falls diese für gefährliche Abfälle bestimmt ist;

14.1.2.2. Straftatbestände laut Art. 257, GvD Nr. 152 vom 3.04.2006 (Bonifizierung von Örtlichkeiten): Absätze 1 und 2

- **Absatz 1,** Verschmutzung des Bodens, des Untergrundes, der Oberflächengewässer oder des Grundwassers indem die Risikoschwellen überschritten werden, wenn dies den zuständigen Behörden nicht mitgeteilt wird und die verschmutzte Örtlichkeit nicht gemäß Art. 242 fg. bonifiziert wird.

- **Absatz 2,** falls das Vergehen durch gefährliche Stoffe bewirkt wird.

(Bei diesen Straftatbeständen wird die Aussetzung der Strafe der Durchführung der vorgeschriebenen Bonifizierungs- und Wiederherstellungseingriffe untergeordnet!)

14.1.2.3. Straftatbestand laut Art. 258, GvD Nr. 152 vom 3.04.2006 (Verletzung der Mitteilungspflichten sowie der Verpflichtungen zur Führung von Registern und Formularen) Absatz 4, zweiter Satz:

Vorlegen einer Abfallerklärung, die verfälschte Angaben bezüglich Natur, Zusammensetzung und chemisch-physische Eigenschaften des Abfalls enthält sowie Verwendung eines gefälschten Abfallscheins beim Transport von Abfällen.

14.1.2.4. Straftatbestand laut Art. 259, GvD Nr. 152 vom 3.04.2006 (illegale Verbringung von Abfällen), Absatz 1:

- Durchführung von Abfalltransporten die laut Art. 26 der EU Verordnung vom 1. Februar 1993, Nr. 259, eine illegale Verbringung von Abfällen darstellt. Wobei verschärfend wirkt, wenn die Abfälle gefährlich sind¹.

(Auf die Verurteilung wegen dieses Straftatbestandes folgt die Beschlagnahme des zur Begehung der Straftat benutzten Fahrzeuges!)

14.1.2.5. Straftatbestand laut Art. 260, GvD Nr. 152 vom 3.04.2006 (organisierte Tätigkeit zur illegalen Abfallverbringung):

- Abgabe, Empfang, Transport, Export, Import oder jedenfalls missbräuchliche Bewirtschaftung von erheblichen Abfallmengen, durch mehrere Operationen und durch Bereitstellung von Mitteln und dauerhaft organisierten Tätigkeiten, zum Zwecke der Erwirkung eines ungerechtfertigten Gewinns. Verschärfend wirken radioaktive Abfälle.

(Bei diesen Straftatbeständen kann die Aussetzung der Strafe der Tilgung von eventuellen Umweltschäden oder –gefahren untergeordnet werden! Es wird für die Verantwortlichen das Verbot von verschiedenen Tätigkeiten verhängt, darunter Unternehmensführung, Abschluss von Verträgen mit öffentlichen Verwaltungen, Bekleidung von öffentlichen Ämtern)

14.1.2.6. Straftatbestand laut Art. 260-bis, GvD Nr. 152 vom 3.04.2006 (Sistri): Absätze 6, 7, zweiter und dritter Satz und 8, erster und zweiter Satz;

- **Absatz 6:** Lieferung, in einer Sistri vorgelegten Erklärung zur Abfallanalyse, von falschen Angaben zur Natur, Zusammenstellung und chemisch – physische Eigenschaften von Abfällen sowie Verwendung einer gefälschten Erklärung, die zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit der Abfälle abgegeben wird;

- **Absatz 7, zweiter und dritter Satz:** Bei Abfalltransporten, nicht – Verwendung des Scheins „SISTRI - AREA MOVIMENTAZIONE“ bei Abfalltransporten und, falls notwendig, der Abfallanalyse, sofern es sich um gefährliche Abfälle handelt; dies auch, wenn beim Transport eine Bescheinigung verwendet wird, die falsche Angaben bezüglich Natur, Zusammensetzung und chemisch – physische Eigenschaften des Abfalls enthält;

- **Absatz 8, erster und zweiter Satz:** bei Abfalltransporten Verwendung eines betrügerisch abgeänderten Scheins „SISTRI - AREA MOVIMENTAZIONE“, wobei die Strafe bei gefährlichen Abfällen verschärft wird.

14.1.2.7. Straftatbestand laut Art. 279, GvD Nr. 152 vom 3.04.2006 (Strafen), Absatz 5:
Überschreitung bei Führung einer Müllhalde der Emissionsschwellen oder nicht – Einhaltung der

¹ Gemäß Art. 26 EUV 259/93 ist eine illegale Abfallverbringung:

- a) eine Verbringung ohne Notifizierung an alle betroffenen zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung,
- b) eine Verbringung ohne Zustimmung der betroffenen zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung,
- c) eine Verbringung mit einer durch Fälschung, falsche Angaben oder Betrug erlangten Zustimmung der betroffenen zuständigen Behörden,
- d) eine Verbringung, die dem Begleitschein sachlich nicht entspricht,
- e) eine Verbringung, die eine Beseitigung oder Verwertung unter Verletzung gemeinschaftlicher oder internationaler Bestimmungen bewirkt,
- f) eine Verbringung, die nicht im Einklang mit den Artikeln 14, 16, 19 und 21 (Anm. der Verordnung) steht.

in der amtlichen Bewilligung enthaltenen Vorschriften, der Vorschriften laut Anlagen I, II, III, der Pläne und Programme oder sonstigen Vorschriften gemäß Art. 271 oder sonstiger amtlicher Vorschriften, wesentliche oder unwesentliche Abänderung der Anlage ohne amtliche Bewilligung, sofern dabei die Überschreitung der Emissionswerte auch die Überschreitung der für die Luftqualität festgelegten Grenzwerte mit sich bringt.

Mehrere der hier unter 2) aufgezählten Straftatbestände können bei wiederholter Rückfälligkeit als **Zusatzstrafen** das endgültige Verbot der Unternehmensaktivität mit sich bringen, ansonsten das Verbot, mit der öffentlichen Verwaltung Verträge abzuschließen, das allgemeine Werbeverbot für Produkte des Unternehmens.

14.1.3. Straftatbestände laut Ges. vom 7. Februar 1992, Nr. 150 (Regelung der Straftatbestände bezüglich Handel mit geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie Normen zum Handel und Besitz von Säugetieren oder Reptilien, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen können):

14.1.3.1. Übertretungen laut Art. 1, Abs. 1 und 2, Art. 2, Abs. 1 und 2, und 6, Abs. 4;

- **Art. 1, Abs. 1:** Bei Exemplaren, die unter die Vorsehung von Anl. A, EU Verordnung Nr. 338/97 fallen:

- a) Einfuhr, Export von Arten ohne die vorgesehenen Zertifikate oder Lizenzen;
- b) Nicht – Einhaltung von Vorschriften zum Schutz der Unversehrtheit der Exemplare, die in einer Lizenz oder einem Bescheinigung enthalten sind, welche gemäß EU Verordnungen Nr. 338/97 vom 9.12.1996 und Nr. 939/97 erlassen wurden;
- c) Verwendung der Exemplare abweichend zu den Vorschriften in den Zulassungen oder Erklärungen, die in einem mit der Einfuhr Lizenz oder nachträglich erlassen werden;
- d) Transport oder Transit auch im Auftrag Dritter von Exemplaren ohne die vorgesehenen Lizenzen oder Bescheinigungen, erlassen gemäß EU Verordnungen Nr. 338/97 und Nr. 939/97 sowie, falls zutreffend, gemäß dem Abkommen von Washington zum Artenschutz;
- e) Handeln in Verletzung des vorliegenden Gesetzes und der EU Verordnungen Nr. 338/97 und Nr. 939/97 mit künstlich vermehrten Pflanzen;
- f) Besitz zu Gewinnzwecken, Kauf, Verkauf, Export, Ausstellung oder Besitz zum Zwecke des Verkaufs, Angebot oder sonstige Abgabe von Exemplaren ohne vorgeschriebene Dokumentation.

Verschärfung bei Rückfälligkeit oder im Falle von Straftaten, die im Rahmen einer Unternehmensaktivität begangen werden.

- **Art. 2, Abs. 1 und 2:** Straftatbestände wie oben bei Exemplaren, die unter die Vorsehung von Anl. B und C, EU Verordnung Nr. 338/97 fallen.

- **Art. 6, Abs. 4:** Allgemeines Verbot des Besitzes von lebenden wilden oder gezüchteten Säugetieren oder Reptilien die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit und das öffentliche Wohl darstellen können.

14.1.3.2. Straftatbestände laut Strafgesetzbuch, die von Art. 3-bis, Abs. 1, aufgerufen sind:

Verschiedene Straftatbestände laut Art. 16, § 1, Buchstaben a), c), d), e), und l), der EU Verordnung Nr. 338/97² bezüglich Fälschung oder missbräuchlicher Abänderung von

² Artikel 16 (Sanktionen)

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen durch geeignete Maßnahmen dafür, daß zumindest bei folgenden Verstößen gegen diese Verordnung Sanktionen verhängt werden:

- a) Einfuhr von Exemplaren in die Gemeinschaft oder Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr von Exemplaren aus der Gemeinschaft ohne einschlägige Genehmigung oder Bescheinigung, mit falscher, gefälschter oder ungültiger Genehmigung oder Bescheinigung oder einer ohne die Erlaubnis der zuständigen Behörde geänderten Genehmigung oder Bescheinigung;
- b) Nichterfüllung der Auflagen für eine nach Maßgabe dieser Verordnung erteilte Genehmigung oder ausgestellte Bescheinigung;
- c) falsche Erklärungen oder bewußt falsche Informationserteilung, um eine Genehmigung oder Bescheinigung zu erhalten;

Bescheinigungen, Lizenzen, Einfuhrmitteilungen, Erklärungen, Mitteilung von Informationen, die zum Zwecke erteilt werden, eine Lizenz oder eine Bescheinigung zu erwirken, werden der Strafvorsehung des Strafgesetzbuches unterstellt.

14.1.4. Straftatbestände laut Art. 3, Absatz 6, Ges. 28.12.1993, Nr. 549 (abgeschafft)

14.1.5. Straftatbestände laut GvD vom 6. November 2007, Nr. 202, Art. 8, Abs. 1 und 2, Art. 9, Abs. 1 und 2.

Absichtliche oder fahrlässige Verschmutzung von Meerwasser, begangen durch den Kapitän oder die Besatzung eines Schiffes, wobei der Straftatbestand durch dauerhafte Schädigung der Wasserqualität, von Tieren und Pflanzen, oder durch Herbeiführung eines Schadens erschwert wird, der sich besonders schwierig oder teuer beseitigen lässt.

14.2. Risikobereiche

Die von der Genossenschaft als risikoreich eingestuften Bereiche in Bezug auf Umweltdelikte sind:

- Bereich der Abfallbewirtschaftung und Abwässerentsorgung;
- Bereich der allgemeinen Verkaufs- und Handelstätigkeit;
- Entsorgung und Wiederverwertung von Abfällen;
- Ausstellung von Bescheinigungen und Erklärungen im Umweltbereich (besonders im Entsorgungs- und Transportbereich);
- Erfüllung der gesetzlich Meldeverpflichtungen im Umweltbereich;

Es können jederzeit Ergänzungen zu den aufgezählten Risikobereichen vom Verwaltungsrat vorgenommen werden, nachdem dieser das Gutachten des Überwachungsorgans eingeholt hat, das die Aufgabe übernimmt, diesbezügliche Voraussetzungen festzulegen und die angebrachten Maßnahmen zu definieren.

14.3. Zielgruppe

Das vorliegende Kapitel bezieht sich auf die an den Tag gelegten Verhaltensweisen von Führungskräften und Angestellten der Genossenschaft, die ihre Tätigkeit in den Risikobereichen ausüben, sowie die externen Mitarbeiter, die Partner und alle Personen, die im Namen oder/und für das Unternehmen agieren.

-
- d) Vorlage einer falschen, gefälschten oder ungültigen Genehmigung oder Bescheinigung oder einer ohne Erlaubnis geänderten Genehmigung oder Bescheinigung im Hinblick auf die Erteilung einer Genehmigung oder Bescheinigung der Gemeinschaft oder für jeden anderen amtlichen Zweck im Zusammenhang mit dieser Verordnung;
 - e) Nichtvorlage einer Einfuhrmeldung oder falsche Einfuhrmeldung;
 - f) Versand lebender Exemplare ohne ordnungsgemäße Vorbereitung, um die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei auf ein Minimum zu beschränken;
 - g) Verwendung von Exemplaren der in Anhang A aufgeführten Arten zu anderen als den bei der Erteilung der Einfurgenehmigung oder nachträglich zugelassenen Zwecken;
 - h) Handel mit künstlich vermehrten Pflanzen entgegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b);
 - i) Verbringung von Exemplaren in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft oder Durchfuhr durch die Gemeinschaft ohne eine nach dieser Verordnung ausgestellte entsprechende Genehmigung oder Bescheinigung und im Fall einer Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Exemplaren aus einem Drittland, das Vertragspartei des Übereinkommens ist, ohne eine nach dem Übereinkommen ausgestellte Genehmigung oder Bescheinigung oder ohne ausreichenden Nachweis über das Vorhandensein einer solchen Genehmigung oder Bescheinigung;
 - j) Kauf, Angebot zum Kauf, Erwerb zu kommerziellen Zwecken, Verwendung und Zurschaustellung zu kommerziellen Zwecken, Verkauf, Vorrätsicherung, Anbieten oder Befördern zu Verkaufszwecken von Exemplaren unter Verstoß gegen Artikel 8;
 - k) Verwendung einer Genehmigung oder Bescheinigung für ein anderes Exemplar als das Exemplar, für das sie ausgestellt wurde;
 - l) Fälschung oder Änderung einer nach Maßgabe dieser Verordnung ausgestellten Genehmigung oder Bescheinigung;
 - m) Verheimlichung oder Ablehnung eines Antrags auf Einfuhr in die Gemeinschaft oder Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft gemäß Artikel 6 Absatz 3.

14.4.Allgemeine Verhaltensregeln

Alle Personen, die für und/oder im Namen der Genossenschaft agieren, müssen die geltenden Gesetze und Verordnungen im Umweltbereich streng und ausnahmslos beachten. Insbesondere müssen in diesem Bereich folgende Normen, Regelungen und internen Vorschriften eingehalten werden:

- Herstellung und Verkauf von jeglichem im Umweltbereich relevantem Material;
- Verwendung, Lagerung und Aufbewahrung von im Umweltbereich relevanten Materialien;
- Lagerung, Transport und Entsorgung von Abfällen, sei es durch eigene Mitarbeiter und Strukturen oder durch Dritte;
- Abwässer Entsorgung;
- Filterung von austretenden Gasen;
- Ausstellung und Beantragung von Bescheinigungen und Erklärungen;
- Ausfüllen von Mitteilungen und sonstigen Formblättern;
- Bei Beanspruchung von externen Dienstleistungen Prüfung der Normenkonformität im Umweltbereich;
- Aktualisierung und Erneuerung eventueller Zertifizierungen und Protokolle im Umweltbereich.

Es wird die Notwendigkeit betont, die Geschäfts- und Handelstätigkeit an den allgemeinen Leitsätzen der Korrektheit im Rahmen der Nutzung von geschützten Werken des Geistes auszurichten und auch in diesem Bereich von jeder widerrechtlichen Tätigkeit abzusehen.

Es gelten integrierend

- Die allgemeinen Verhaltensregeln laut Ethikkodex

15. Verbrechen im Zusammenhang mit der Einwanderungsgesetzgebung

NICHT RELEVANT

Begründung:

Die konkrete Tätigkeit der Genossenschaft und die bescheidene und stabile Mitarbeiterstruktur führt zum Schluss, dass dieser Risikobereich für die Genossenschaft **nicht relevant ist**.

Residuale Verhaltensregeln:

Die Verwalter und alle Mitarbeiter haben sich jedenfalls an die allgemeinen Verhaltensregeln laut Ethikkodex zu halten.

16. Verbrechen im Zusammenhang mit Rassismus und Xenophobie

NICHT RELEVANT

Begründung:

Die konkrete Tätigkeit der Genossenschaft führt zum Schluss, dass dieser Risikobereich für die Genossenschaft **nicht relevant ist**.

Residuale Verhaltensregeln:

Die Verwalter und alle Mitarbeiter haben sich jedenfalls an die allgemeinen Verhaltensregeln laut Ethikkodex zu halten.

17. Betrug bei Sportwettbewerben, illegalem Glücksspiel oder Wetten und Glücksspielen, die von verbotenen Geräten gespielt werden

NICHT RELEVANT

Begründung:

Die konkrete Tätigkeit der Genossenschaft und die bescheidene und stabile Mitarbeiterstruktur führt zum Schluss, dass dieser Risikobereich für die Genossenschaft **nicht relevant ist**.

Residuale Verhaltensregeln:

Die Verwalter und alle Mitarbeiter haben sich jedenfalls an die allgemeinen Verhaltensregeln laut Ethikkodex zu halten.

18. Steuerdelikte

18.1. Bestimmungen

Dieses Kapitel bezieht sich auf die im GvD Nr. 74 vom 10. März 2000 genannten Straftaten, auf die Artikel 25-quinquiesdecies GvD Nr. 231/2001 Bezug nimmt.

Art. 25 quinquiesdecies GvD 231/2001 - Steuervergehen

Im Rahmen der strafrechtlichen Haftung der Gesellschaft laut GvD 231/01 sind folgende Vergehen von Bedeutung:

- a) die betrügerische Erklärung durch die Verwendung von Rechnungen oder anderen Dokumenten für nichtexistierende Geschäftsfälle (Angabe von fiktiven Passivposten);
- b) die betrügerische Erklärung mittels vorgetäuschter Geschäftsfälle, falscher Dokumente oder sonstiger arglistiger Mittel (Angabe von reduzierten Aktivposten, fiktiven Passivposten oder fiktiven Guthaben/Einbehalten, bei Überschreitung bestimmter Mengenlimits);
- c) die Ausstellung von Rechnungen oder anderer Dokumente für nichtexistierende Geschäftsfälle, um Dritten die Umgehung der Einkommens- und Mehrwertsteuer zu ermöglichen;
- d) die Verheimlichung oder Zerstörung von Buchhaltungsunterlagen oder anderer zwingend aufzubewahrender Dokumente, um die Ermittlung von Einkommen oder Umsatz zu verhindern, mit dem Ziel die eigenen Steuerpflichten (Einkommens- und Mehrwertsteuer) zu umgehen oder dies Dritten zu ermöglichen;
- e) die betrügerische Umgehung von Steuerzahlungen (Einkommens- und Mehrwertsteuerzahlungen) oder die betrügerische Umgehung von Zahlungen entsprechender Zinsen oder Verwaltungsstrafen,
 - o wenn hierfür Verkäufe vorgetäuscht werden bzw. andere betrügerische Operationen vorgenommen werden und folglich die Zwangseintreibung nicht mehr wirksam ist;
 - o wenn falsche Angaben zum Zwecke des Steuerausgleichs gemacht werden;

In beiden Fällen sind vom Gesetz bestimmte Mengenlimits im Hinblick auf die Strafbarkeit vorgesehen.

- f) Die nicht wahrheitsgetreue Erklärung (Art. 4 GvD Nr. 74/2000); falls mit transnationalen betrügerischen Mitteln begangen und falls zwecks Umgehung der MwSt. im Ausmaß von nicht weniger als 10 Millionen Euro begangen;
- g) Die unterlassene Erklärung (Art. 5, GvD Nr. 74/2000); falls mit transnationalen betrügerischen Mitteln begangen und falls zwecks Umgehung der MwSt. im Ausmaß von nicht weniger als 10 Millionen Euro begangen;
- h) Der unrechtmäßige Ausgleich (Art. 10 *quater* GvD Nr. 74/2000); falls mit transnationalen betrügerischen Mitteln begangen und falls zwecks Umgehung der MwSt. im Ausmaß von nicht weniger als 10 Millionen Euro begangen;

Ganz allgemein gelten im Übrigen folgende Schwellen damit die zuletzt erwähnten drei Steuervergehen als Strafdelikte geahndet werden:

*Nicht wahrheitsgetreue Erklärung: wenn zum Zwecke der Umgehung von Einkommens- oder Mehrwertsteuer, in einer der jeweiligen jährlichen Steuererklärungen, die diese Steuern betreffen, reduzierte Aktivposten oder nichtexistierende Passivposten angegeben werden und gleichzeitig a) die hinterzogene Steuer, im Hinblick auf eine der einzelnen Steuern, höher als hunderttausend Euro ist; und b) die Gesamthöhe der Aktivposten, welche der Besteuerung entzogen wurde, auch anhand der Angabe von nichtexistierenden Passivposten, höher als 10% der Gesamthöhe der Aktivposten in der Erklärung, oder jedenfalls höher als zwei Millionen Euro ist.

*Unterlassene Erklärung: wenn zum Zwecke der Umgehung der Einkommens - oder Mehrwertsteuer, keine der verpflichtenden Steuererklärungen vorgelegt wird und die hinterzogene Steuer in Bezug auf die einzelne Steuer, höher als fünftausend Euro ist.

*Unterlassene Jahreserklärung der Steuersubstitute: wenn die Höhe der nicht getätigten Steuerrückbehalte höher als fünftausend Euro ist.

*Unrechtmäßige Ausgleich: wenn die geschuldeten Summen nicht überwiesen werden, in dem der Ausgleich von nicht zustehenden oder nicht existierenden Guthaben für einen Jahresbetrag von mehr als fünftausend Euro verwendet wird.

18.2 Risikobereiche

Die von der Genossenschaft als Risikobereiche in Bezug auf die hierin beschriebenen Straftaten identifizierten Bereiche stellen sich wie folgt dar:

- Korrekte Führung der Buchhaltung und der entsprechenden Unterlagen;
- Tätigkeiten die auf die Bestimmung der Steuern abzielen;

18.3. Adressaten

Dieses Kapitel bezieht sich auf das Verhalten von Verwaltern und Mitarbeitern, die ihre Aufgaben in der von der Genossenschaft als gefährdet eingestuften Bereichen wahrnehmen, sowie von externen Mitarbeitern, Geschäftspartnern und allen, die im Namen oder im Auftrag der Genossenschaft handeln.

18.4. Verhaltensregeln

Alle Personen, die für und/oder im Namen der Genossenschaft agieren, müssen die geltenden Steuergesetze und Verordnungen streng und ausnahmslos beachten. Insbesondere müssen in diesem Bereich gewährleistet werden:

- Strikte Einhaltung aller geltenden Steuergesetze und -bestimmungen;
- Kenntnis von Lieferanten, Kunden und Geschäftspartnern auf der Grundlage der Beschaffung geeigneter Informationen, um den Kontakt mit Personen, die in kriminelle Aktivitäten verwickelt sind, zu vermeiden;
- Überwachung der Professionalität und Korrektheit aller externen Beauftragten;

Es wird bekräftigt, dass es auch in diesem Bereich notwendig ist, sich bei der gewerblichen Tätigkeit an die allgemeinen Grundsätze der Fairness zu halten und von illegalen Aktivitäten abzusehen.

Es gelten integrierend

- Die allgemeinen Verhaltensregeln laut Ethikkodex

19. Schmuggel

NICHT RELEVANT

Begründung:

Die konkrete Tätigkeit der Genossenschaft und die bescheidene und stabile Mitarbeiterstruktur führt zum Schluss, dass dieser Risikobereich für die Genossenschaft **nicht relevant ist**.

Residuale Verhaltensregeln:

Die Verwalter und alle Mitarbeiter haben sich jedenfalls an die allgemeinen Verhaltensregeln laut Ethikkodex zu halten.

20. Verbrechen im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln und mit der betrügerischen Übertragung von Werten

20.1 Gesetzliche Bestimmungen

Dieses Kapitel bezieht sich auf die in den Artikeln 493-ter, 493-quater und 640-ter StGB genannten Delikte, auf die Artikel 25-octies.1. GvD Nr. 231/2001 Bezug nimmt.

Nachfolgend werden die Verbrechen im Zusammenhang mit der Verwendung von bargeldlosen Zahlungsmitteln, die in Art. 25-octies.1. des GvD Nr. 231/2001 aufgezeigt sind, aufgezählt. Die Auflistung erfolgt mit Verweis auf die jeweiligen Artikel des StGB:

Art. 493-ter StGB – Missbrauch und Fälschung von bargeldlosen Zahlungsmitteln

Straftatbestand:

- Jeder der in der Absicht, sich oder anderen einen Vorteil zu verschaffen, Kredit- oder Zahlungskarten oder andere ähnliche Dokumente, die die Behebung von Bargeld oder den Erwerb von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen ermöglichen, oder andere bargeldlose Zahlungsmittel unrechtmäßig verwendet, ohne deren Inhaber zu sein.
- Wer die im vorherigen Absatz genannten Urkunden oder Schriftstücke in der Absicht, sich oder anderen einen Vorteil zu verschaffen, verfälscht oder verändert oder wer solche Urkunden oder Schriftstücke unrechtmäßiger Herkunft oder in jedem Fall verfälscht oder verändert besitzt, veräußert oder erwirbt sowie Zahlungsanweisungen durchführt, die mit ihnen ausgeführt werden.

Art. 493-quater StGB – Besitz und Verbreitung von Computerausrüstungen, -vorrichtungen oder -programmen zur Begehung von Straftaten im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln

Straftatbestand: Jeder der Ausrüstungsgegenstände, Vorrichtungen oder Computerprogramme, die nach ihren technisch-konstruktiven oder gestalterischen Merkmalen in erster Linie zur Begehung solcher Straftaten bestimmt oder besonders dafür geeignet sind, herstellt, einführt, ausführt, verkauft, befördert, vertreibt, zur Verfügung stellt oder sich oder anderen in irgendeiner Weise verschafft, um sie zur Begehung von Straftaten im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsinstrumenten zu verwenden oder anderen die Verwendung zu ermöglichen.

Art. 640-ter StGB – Computerbetrug

Straftatbestand: Jeder der dadurch, dass er das Funktionieren eines Computer- oder Telekommunikationssystems in irgendeiner Weise verändert oder in Daten, Informationen oder Programme, die in einem Computer- oder Telekommunikationssystem enthalten sind oder dazu gehören, unberechtigt eingreift, sich oder anderen zum Nachteil anderer einen ungerechtfertigten Gewinn verschafft.

Art. 512-bis StGB – Betrügerische Übertragung von Werten

Straftatbestand: Sofern die Tat nicht eine schwerere Straftat darstellt, wer anderen fiktiv das Eigentum oder die Verfügbarkeit von Geld, Waren oder anderen Gebrauchsgegenständen zuschreibt, um sich den vermögensrechtlichen Vorbeugemaßnahmen oder den Maßnahmen zur Verhinderung des Schmuggels zu entziehen oder um die Begehung einer der in den Artikeln 648, 648-bis und 648-ter genannten Straftaten zu erleichtern. Die Straftat wird mit einer Gefängnisstrafe von zwei bis sechs Jahren bestraft.

Die gleiche Strafe wie im ersten Absatz wird auf diejenigen angewendet, die, um die Bestimmungen zur Antimafia-Dokumentation zu umgehen, fälschlicherweise anderen die

Inhaberschaft von Unternehmen, Gesellschaftsanteilen oder Aktien oder sozialen Ämtern zuschreiben, sofern der Unternehmer oder die Gesellschaft an Verfahren zur Vergabe oder Durchführung von Ausschreibungen oder Konzessionen teilnimmt.

20.2 Risikobereiche

Die von der Genossenschaft als Risikobereiche in Bezug auf die hierin beschriebenen Straftaten identifizierten Bereiche stellen sich wie folgt dar:

- Zahlungen mittels Kreditkarte seitens der Kunden;

Ein konkretes Risiko besteht aber derzeit nicht, da die Kunden der Genossenschaft nicht mittels Kreditkarte oder ähnlichen Karten Zahlungen tätigen.

20.3. Adressaten

Dieses Kapitel bezieht sich auf das Verhalten des Direktors, Führungskräften und Mitarbeitern, die ihre Aufgaben in der von der Genossenschaft, als gefährdet eingestuften Bereichen wahrnehmen, sowie von externen Mitarbeitern, Geschäftspartnern und allen, die im Namen oder im Auftrag der Genossenschaft handeln.

20.4. Verhaltensregeln

Alle Personen, die für und/oder im Namen der Genossenschaft agieren, müssen die geltenden Gesetze im Bereich der Verwendung von bargeldlosen Zahlungsmitteln streng und ausnahmslos beachten.

Es wird bekräftigt, dass es auch in diesem Bereich notwendig ist, sich bei der gewerblichen Tätigkeit an die allgemeinen Grundsätze der Fairness zu halten und von illegalen Aktivitäten abzusehen.

Bargeldlose Zahlungsdienste werden über vertraute Geschäftspartner abgewickelt. Im Detailverkauf ist es strengstens verboten Kreditkarten und ähnliche Zahlungsmittel der Kunden in irgendeiner Form zu speichern.

Die in diesem Dokument enthaltenen Hinweise sind in allgemeiner Form formuliert, ohne zu berücksichtigen, dass es interne Prozesse geben kann, die genauere Regeln vorschreiben; in diesem Fall muss immer die restriktivste Regel angewendet werden.

21. Verbrechen gegen das Kulturgut und Geldwäsche von Kulturgütern und Verwüstung und Plünderung von Kulturgütern und Landschaften

NICHT RELEVANT

Begründung:

Die konkrete Tätigkeit der Genossenschaft und die bescheidene und stabile Mitarbeiterstruktur führt zum Schluss, dass dieser Risikobereich für die Genossenschaft **nicht relevant ist**.

Residuale Verhaltensregeln:

Die Verwalter und alle Mitarbeiter haben sich jedenfalls an die allgemeinen Verhaltensregeln laut Ethikkodex zu halten.

Anlagen

1. Ethikkodex
2. Geschäftsordnung Überwachungsorgan